

Satzung

und

Allgemeine Versicherungs- bedingungen

der Bayer-Pensionskasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Leverkusen



Bayer



Satzung

und

Allgemeine Versicherungs- bedingungen

der

Bayer-Pensionskasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Leverkusen

Stand: 1. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck	9
§ 2	Mitgliedschaft	10
§ 3	Ordentliche Mitglieder	10
§ 4	Außerordentliche Mitgliedschaft	12
§ 5	Mitgliedschaft der Rentenbezieher/-innen	13
§ 6	Kassenorgane und Kassenämter	13
§ 7	Vertreterversammlung	13
§ 8	Aufsichtsrat	16
§ 9	Vorstand	18
§ 10	Vermögensanlagen	18
§ 11	Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kapitalausstattung	19
§ 12	Bekanntmachungen	21
§ 13	Auflösung der Kasse	21
§ 14	Gründungsstock	21
§ 15	Anwendbarkeit des Mitgliedschafts- sowie des Beitrags- und Leistungsrechts für im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens durch das Familiengericht begründete Mitgliedschaften	22
§ 16	Übergangsbestimmungen	22
§ 17	Inkrafttreten	24

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1	Einnahmen der Kasse	25
§ 2	Mitgliedsbeiträge	25
§ 3	Firmenbeiträge	26
§ 3a	Zusatzversicherungsbeiträge	26
§ 4	Fälligkeit der Beiträge	26
§ 5	Leistungen der Kasse	27
§ 6	Mitgliedsrenten	29
§ 7	Höhe der Mitgliedsrenten	30
§ 8	Hinterbliebenenrenten	30
§ 9	Höhe der Hinterbliebenenrenten	32
§ 10	Beitragsrückerstattung	33
§ 11	Anzeige- und Auskunftspflicht	34
§ 12	Anspruchsverlust	34
§ 13	Verpfändungen und Abtretungen	35

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 14	Zusatzversicherung	35
§ 15	Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	39
§ 16	Übergangsbestimmungen	41
§ 17	Gerichtsstand und anwendbares Recht	46
§ 18	Inkrafttreten	46

Anhang zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen

Tabelle 1	Zusatzversicherungstarif B	47
Tabelle 1a	Zusatzversicherungstarif A	48
Tabelle 2	Versicherungsmathematische Abschlagsfaktoren bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ab Alter 62 im Zusatzversicherungstarif B	49
Tabelle 2a	Versicherungsmathematische Abschlagsfaktoren bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ab Alter 60 im Zusatzversicherungstarif A	50
Tabelle 3	Aufschlagfaktoren bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente im Zusatzversicherungstarif B	51
Tabelle 3a	Aufschlagfaktoren bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente im Zusatzversicherungstarif A	52

Inhaltsverzeichnis

Seite

WAHLORDNUNG

Für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 1	Wahlzeitraum und Wahltag	53
§ 2	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	53
§ 3	Wahlvorstand	53
§ 4	Wahlausschreibung	53
§ 5	Wahlvorschläge	54
§ 6	Listenvertreterin oder Listenvertreter	55
§ 6a	Rentnerrepräsentantinnen und Rentnerrepräsentanten	55
§ 7	Prüfung der Wahlvorschläge	56
§ 8	Wahlgrundsätze	56
§ 9	Wählerinnen- und Wählerlisten	57
§ 10	Wahlhandlung	57
§ 11	Ermittlung des Wahlergebnisses	58

GESCHÄFTSORDNUNG der Vertreterversammlung

§ 1	Vorsitz	60
§ 2	Vorbereitung der Sitzung	60
§ 3	Ablauf der Sitzung	61
§ 4	Beschlussfassung	61
§ 5	Sitzungsniederschrift	62

SATZUNG

§ 1 Name, Rechts- form, Sitz und Zweck

1. Die Kasse führt den Namen „Bayer-Pensionskasse“.
2. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sie hat ihren Sitz in Leverkusen.
3. Die Kasse gewährt als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Rentenleistungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Das Vermögen der Kasse dient ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck. Die Finanzierung erfolgt über

1. obligatorische Mitgliedsbeiträge
2. Firmenbeiträge
3. Zusatzversicherungsbeiträge
4. Vermögenserträge und
5. sonstige Zuwendungen.

Zusatzversicherungsbeiträge im Sinne von Satz 3 sind

1. zusätzliche Mitgliedsbeiträge
2. gemäß Abschnitt XI. EStG gezahlte Zulagen (Altersvorsorgezulage) zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Entgeltumwandlung im Sinne von § 1a BetrAVG ist nicht möglich.

In der Kasse stehen grundsätzlich zwei Versicherungen zur Verfügung:

- In der Mitgliedsversicherung werden obligatorische Mitgliedsbeiträge und Firmenbeiträge vereinnahmt.
- In der Zusatzversicherung werden ausschließlich Zusatzversicherungsbeiträge vereinnahmt.

4. Sofern eine Bestimmung dieser Satzung bzw. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowohl die Bayer AG als auch nahestehende Unternehmen und Vereinigungen betrifft, denen die Bayer AG für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht der Mitgliedschaft eingeräumt hat, wird die Kurzbezeichnung „Firma“ verwandt. Bestimmungen, die nur die Bayer AG betreffen, sind mit der Kurzbezeichnung „Bayer“ gekennzeichnet.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 ist die Kasse für neu in die Firma eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 ist die Begründung einer Mitgliedschaft anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs auch noch nach dem 30. Juni 2005 möglich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kasse sind

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder und
- Bezieherinnen und Bezieher von Mitgliedsrenten.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag die durch Arbeitsvertrag verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann mit Zustimmung von Bayer auch sonstige Personen aus Anlass ihrer Tätigkeit für die Firma als ordentliche Mitglieder aufnehmen.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt werden.

2. Das ordentliche Mitglied erhält die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und einen Mitgliedsschein, der den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft bestätigt.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Firma unter Anrechnung auf die Wartezeit (§ 5 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) den technischen Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft vorverlegen, wenn

- das Mitglied das geschäftsplanmäßig erforderliche Deckungskapital oder
- im Falle des Wiedereintritts die gewährte Beitragsrückerstattung (§ 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) zuzüglich der geschäftsplanmäßigen Zinsen innerhalb von sechs Monaten nach Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft

einahlt. Die Zeiten der Vorverlegung werden nicht auf die Fristen zur Begründung der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Nr. 1 bis 3 angerechnet, es sei denn, das geschäftsplanmäßig erforderliche Deckungskapital wird von einer Pensionskasse oder einem Versicherungsunternehmen übernommen.

Mit Zustimmung des Vorstandes können darüber hinaus ohne Vorverlegung des technischen Beginns der ordentlichen Mitgliedschaft Deckungsmittel für auf Arbeitnehmerbeiträgen beruhende Anwartschaften von der Kasse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden. Der Vorstand kann in diesen Fällen mit Zustimmung der Firma für Rentenleistungen aus diesen Anwartschaften auf die Einhaltung der Wartezeit nach § 5 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichten.

4. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ruht mit Zustimmung des Vorstandes die ordentliche Mitgliedschaft mit den Rechten und Pflichten eines außerordentlichen Mitglieds für die von

der Firma beantragte Dauer; die Beitragsrückerstattung (§ 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) ist jedoch ausgeschlossen. Der Vorstand kann innerhalb von 18 Monaten nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung die Einzahlung des geschäftsplanmäßig erforderlichen Deckungskapitals für die Ruhenszeit zulassen. Das Mitglied kann während des Ruhens der Mitgliedschaft bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis auf Antrag Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des § 3a Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entrichten. Nur in diesen Fällen wird diese Zeit auf die Wartezeit (§ 5 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und die Fristen zur Begründung der außerordentlichen Mitgliedschaft (§ 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Nr. 1 bis 3) angerechnet.

5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit

- der Beendigung des ihr zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses, es sei denn, es liegt ein Wechsel zu einer Firma im Sinne von § 1 Nr. 4 oder ein Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Nr. 4 vor,
- dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Erfüllung der sonstigen Leistungsvoraussetzungen; bei Bestehen mehrerer Versicherungen ist dabei auf den Eintritt des Versicherungsfalles und die Erfüllung der sonstigen Leistungsvoraussetzungen in der Mitgliedsversicherung abzustellen, oder
- dem Ausschluss aus der Kasse gemäß Nr. 6.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet ferner, wenn Bayer gegenüber dem nahestehenden Unternehmen oder der Vereinigung für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerruft oder der Firmenbeitrag nicht entrichtet wird.

6. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid an die letzte der Kasse bekannte Anschrift ein ordentliches Mitglied ausschließen, das

- wegen einer groben Treupflichtverletzung von der Firma fristlos entlassen worden ist oder hätte entlassen werden können,
- die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht hat oder
- mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist (§ 4 Nr. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Das frühere Mitgliedschaftsverhältnis lebt wieder auf, wenn das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nachzahlt und auch eine etwa erhaltene Beitragsrückerstattung (§ 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) wieder einzahlt.

§ 4 Außerordent- liche Mitglied- schaft

1. Außerordentliche Mitglieder werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die aus dem der ordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles ausscheiden, sofern nicht die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 4 ruht. Außerordentliche Mitglieder werden ebenfalls Bezieherinnen und Bezieher von Mitglieds- oder Firmenrenten gemäß § 6 Nr. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Wegfall der Leistungsvoraussetzungen sowie diejenigen ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 5 Satz 1 Spiegelstrich 2 endet und bei denen kumulativ noch nicht der Eintritt des Versicherungsfalles in der Zusatzversicherung sowie die Erfüllung der diesbezüglich sonstigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Außerordentliche Mitglieder werden auch die ausgleichs- berechtigte geschiedene Ehepartnerin oder der ausgleichs- berechtigte geschiedene Ehepartner sowie – nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – die ausgleichs- berechtigte ehemalige Lebenspartnerin oder der ausgleichs- berechtigte ehemalige Lebenspartner von Mitgliedern im Sinne des § 2 (ausgleichsberechtigte Personen), sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Anrechte durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG anordnet. Eine solche außerordentliche Mitgliedschaft kann auch begründet werden, wenn der Versicherungsfall in der Person der ausgleichs- berechtigten Ehepartnerin oder des ausgleichsberechtigten Ehepartners bzw. der ausgleichsberechtigten Lebenspartnerin oder des ausgleichsberechtigten Lebenspartners vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung eingetreten ist; sie besteht unabhängig von einer etwaig bereits bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt begründeten weiteren Mitgliedschaft. Die außerordentliche Mitgliedschaft nach Satz 3 wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet, ohne dass es hierfür einer gesonderten Antragstellung bedarf.

Soweit die ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2003 begonnen hat, gilt § 16.

2. Während der Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft können Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet werden.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit
 - dem Wiederaufleben der ordentlichen Mitgliedschaft,
 - dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Erfüllung der sonstigen Leistungsvoraussetzungen; bei Bestehen mehrerer Versicherungen ist dabei auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem auch der Versicherungsfall in der Zusatzversicherung eingetreten ist und auch diesbezüglich die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind,

- der Kündigung der nach § 16 Nr. 4 oder 5 begründeten außerordentlichen Mitgliedschaft durch das Mitglied,
- dem Beschluss des Vorstandes, bei einer nach Nr. 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 16 Nr. 1 bis 3 begründeten außerordentlichen Mitgliedschaft die Anwartschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (BetrAVG) und der Bestimmungen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes (§ 10 Nr. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) abzufinden, sofern das Mitglied die Abfindung beantragt,
- der Übertragung des Deckungskapitals nach § 10 Nr. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- der Übertragung des Deckungskapitals nach § 10 Nr. 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder
- dem Ausschluss entsprechend § 3 Nr. 6.

§ 5 Mitgliedschaft der Renten- bezieher/-innen

Die Mitgliedschaft der Rentenbezieherin oder des Rentenbeziehers beginnt mit Eintritt des Versicherungsfalles und der Erfüllung der sonstigen Leistungsvoraussetzungen, und endet mit Wegfall der Mitgliedsrente bzw. Ausschluss entsprechend § 3 Nr. 6. Bei Bestehen mehrerer Versicherungen beginnt die Mitgliedschaft der Rentenbezieherin bzw. des Rentenbeziehers erst zu dem Zeitpunkt, zu dem auch der Versicherungsfall in der Zusatzversicherung eingetreten ist und auch diesbezüglich die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Kassenorgane und Kassen- ämter

1. Die Organe der Kasse sind
 - die Vertreterversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Kassenämter haben inne
 - die Verantwortliche Aktuarin oder der Verantwortliche Aktuar,
 - die Treuhänderin oder der Treuhänder für das Sicherungsvermögen sowie eine stellvertretende Treuhänderin oder ein stellvertretender Treuhänder,
 - die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer.

Die Bestellung der Inhaber der Kassenämter erfolgt nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Vertreter- versammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Die ordentliche Vertreterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages stattzufinden, wenn das Interesse der Kasse dies erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter, der Aufsichtsrat oder Bayer unter Angabe der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Einberufung schriftlich beantragt.

2. Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern. Bei der Wahl wird für jede Mitgliedervertreterin und für jeden Mitgliedervertreter eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter gewählt. Diese bleiben der Mitgliedervertreterin oder dem Mitgliedervertreter auch bei ihrer oder seiner Wahl in den Aufsichtsrat zugeordnet.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten durch die ordentlichen Mitglieder der Kasse für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Mitglieder der Kasse sein. Die Durchführung der Wahl regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

Die Bezieherinnen und Bezieher von Mitgliedsrenten nehmen – vertreten durch vier Personen (Rentnerrepräsentanten), die auf Vorschlag des Wahlvorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung in das Amt berufen werden – mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil. Die Rentnerrepräsentantinnen oder Rentnerrepräsentanten haben kein Stimmrecht in der Vertreterversammlung. Ihre Amtszeit beginnt mit der Ernennung und endet spätestens mit dem Amtsantritt der bei der darauffolgenden Wahl der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter. Die Amtszeit der Rentnerrepräsentantinnen oder Rentnerrepräsentanten endet vorher, wenn das Amt niedergelegt wird, ihre Mitgliedschaft nach § 5 endet oder eine Abberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt. Für den Fall des vorzeitigen Endes der Amtszeit erfolgt für die restliche Amtsperiode der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Wahlvorstandes eine ergänzende Neubesetzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

3. Die Amtszeit der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter beginnt mit dem Tag der ersten auf die Wahl folgenden Vertreterversammlung und endet mit dem Amtsantritt der bei der nächsten Wahl gewählten Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter. Sie endet vorher, wenn das Amt niedergelegt wird, die ordentliche Mitgliedschaft endet oder mit der Wahl in den Aufsichtsrat oder der Ernennung zum Vorstandsmitglied.

Die Vertretung eines verhinderten Mitglieds der Vertreterversammlung wird durch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter

entsprechend ihrer Rangfolge wahrgenommen. Dies gilt sinngemäß für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit im Sinne von Satz 2.

Steht für ein ausgeschiedenes Mitglied der Vertreterversammlung keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dieses muss im Zeitpunkt des Nachrückens ordentliches Mitglied der Kasse sein. Es ist in der Reihenfolge der Aufstellung der Vorschlagsliste zu entnehmen, der das zu ersetzende Mitglied der Vertreterversammlung angehörte. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn eine Mitgliedervertreterin oder ein Mitgliedervertreter durch die Wahl in den Aufsichtsrat der Vertreterversammlung nicht mehr angehört.

4. Bayer, der Aufsichtsrat und der Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 8 Nr. 3) sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 - 5.2. Die Abberufung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - 5.3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 5.4. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 5.5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes nach § 11 und Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages,
 - 5.6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - 5.7. Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung (§ 13),
 - 5.8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder von Bayer,
 - 5.9. Wahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.
6. In der Vertreterversammlung hat jede teilnehmende Mitgliedervertreterin und jeder teilnehmende Mitgliedervertreter eine Stimme. Beschlüsse über die Auflösung der Kasse oder deren Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen müssen mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die sonstigen Beschlüsse bedürfen einer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

7. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung über Satzungsänderungen, Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Vereinigung der Kasse mit anderen Versicherungsunternehmen oder Auflösung der Kasse werden erst wirksam, wenn Bayer schriftlich zugestimmt hat.
8. Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Die Vertreterversammlung kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einen anderen Tag des Inkrafttretens bestimmen. Alle anderen Beschlüsse treten mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, oder wenn die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt.
9. Mit Wirkung auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse können die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 12 bis 16 der Satzung und der §§ 2 bis 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeändert werden.
10. Die Durchführung der Vertreterversammlung regelt eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.
2. Bayer ernennt hiervon vier Mitglieder.
3. Die Vertreterversammlung wählt die verbleibenden vier Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mitglieder des Vorstands oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Firma im Sinne von § 1 Nr. 4.

Mit jedem Aufsichtsratsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt, das jeweils einem Aufsichtsratsmitglied persönlich zugeordnet wird. Jedes Ersatzmitglied wird nur als Vertreter für das Aufsichtsratsmitglied tätig, für das es gewählt wurde. Hinsichtlich des Personenkreises, aus dem die Wahl erfolgen kann, gelten die Vorgaben in Nr. 3 Satz 1 entsprechend.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder der Vertreterversammlung sein.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der nächsten auf die Ernennung bzw. Wahl folgenden Aufsichtsratssitzung und endet spätestens mit dem Amtsantritt der Nachfolger. Sie endet ferner, wenn das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegt oder Bayer die nach § 8 Nr. 2 ernannten oder die Vertreterversammlung die von ihr nach § 8 Nr. 3 gewählten Aufsichtsratsmitglieder abberuft. Im Fall des ausscheidenden gewählten Aufsichtsratsmitglieds nimmt das dem ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied zugeordnete Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wahr. Im Fall des ausscheidenden ernannten Aufsichtsratsmitglieds ernennt Bayer ein neues Aufsichtsratsmitglied, das die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds für den

Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt.

6. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der von Bayer ernannten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus dem Kreis der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder zu wählen.
7. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1. Die Bestellung und vorläufige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 7.2. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - 7.3. Erteilung der Zustimmung zu Entscheidungen des Vorstandes, die über den normalen laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen. Insbesondere sind dies folgende Entscheidungen:
 - Aufstellung der Grundsätze für die Vermögensanlagen,
 - Festsetzung der Richtlinien für die Vergabe von Baudarlehen
 - 7.4. Bestellung oder Entlassung einer Verantwortlichen Aktuarin oder eines Verantwortlichen Aktuars,
 - 7.5. Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen und einer stellvertretenden Treuhänderin oder eines stellvertretenden Treuhänders.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Einzelne Mitglieder können mittels Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen bzw. die Sitzung kann insgesamt mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme eines Mitglieds mittels Videokonferenz steht dem Erscheinen in der Sitzung gleich. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung erschienenen bzw. mittels Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Nimmt die oder der Vorsitzende nicht teil, entscheidet die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Nimmt auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht an der Sitzung teil, entscheidet die Stimme der bzw. des in diesem Fall durch die anwesenden bzw. mittels Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diese Sitzung gewählten Sitzungsleiterin bzw. Sitzungsleiters. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist über den Gegenstand des Beschlusses informiert wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder fristgemäß an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit

einfacher Mehrheit der innerhalb der Entscheidungsfrist abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe per E-Mail ist bei Beifügung eines eigenhändig oder elektronisch unterzeichneten Stimmabgabedokuments zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. für den Fall, dass der oder die Vorsitzende an der Stimmabgabe verhindert sein sollte, die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift zu erstellen.

9. Zur Überwachung des Vorstandes kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht und die Einsicht in die Bücher verlangen.
10. Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie deren oder dessen erste und zweite Stellvertreterin oder erster und zweiter Stellvertreter können an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand soll grundsätzlich zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen werden und kann in diesem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.
11. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Die Zustimmungserfordernisse des § 8 Nr. 7.3 sind zu beachten. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Schriftliche Willenserklärungen werden im Namen des Vorstandes ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, soweit sie Rechtsgeschäfte mit der Rheinischen Pensionskasse VVaG, der Bayer Beistandskasse VVaG, dem Bayer Pension Trust e.V. oder der Bayer-Unterstützungskasse GmbH tätigen.

Der Vorstand – auch ein einzelnes Vorstandsmitglied – kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten werden vom Vorstand bestellt.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 10 Vermögens- anlagen

Das Kassenvermögen ist nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anordnungen der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 11

Geschäftsjahr, Rechnungs- legung, Kapital- ausstattung

1. Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Eine Abschrift ist Bayer spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vertreterversammlung einzureichen.
3. Die Verantwortliche Aktuarin oder der Verantwortliche Aktuar hat mindestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres eine versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung für Versicherungsverhältnisse, deren Beitrags- und Leistungsrecht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt (Altbestand), durchzuführen und ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu erstellen.
- 3a. Eine vorübergehende Unterdeckung des Sicherungsvermögens der Kasse ist hiermit nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass die Kasse mit einem oder mehreren Arbeitgebern oder Dritten (Sicherungsgeber) einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Sicherungsvermögensplan vereinbart hat. Die Sicherungsgeber können hieraus kein Recht zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ableiten; die sonstigen etwaigen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Sicherungsgeber bleiben unberührt. Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Wiederherstellung der Bedeckung des Mindestumfangs des Sicherungsvermögens und zur Sicherstellung der Solvabilität, die rechtsverbindliche Zusage der Sicherungsgeber, dass sie die zur Durchführung des Sicherungsvermögensplans erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, sowie zur Rückzahlbarkeit der finanziellen Mittel werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem zwischen der Kasse und den jeweiligen Sicherungsgebern zu schließenden Sicherungsvermögensplan geregelt. Der Sicherungsvermögensplan kann vorsehen, dass zur Wiederherstellung der Bedeckung des Mindestumfangs des Sicherungsvermögens und zur Sicherstellung der Solvabilität ein Gründungsstock gemäß § 14 genutzt werden kann.
4. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind die überrechnungsmäßigen Erträge aus Kapitalanlagen und Risikoverlauf zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Verlustrücklage können anstelle der Erträge in Satz 2 auch sonstige Zuwendungen des Trägerunternehmens zugeführt werden.

5. Ein sich nach Nr. 2 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Kassenleistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Über die Verwendung der Rückstellung entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars. Soweit der Überschuss auf Zusatzversicherungsbeiträgen beruht, finden die Sätze 2 und 3 keine Anwendung; in diesem Fall wird der Überschuss gemäß den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans leistungserhöhend verwendet.
6. Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Nr. 5 gewährt die Kasse ihren ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern und den Beziehern von Rentenleistungen sowie der Firma eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen gemäß den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans. Grundlage für eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen ist, dass die Kasse über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügt. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind daher ausreichende Mittel für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve, für eine nach dem Geschäftsumfang ausreichende Solvabilität und für etwaig absehbare Verstärkungen der Deckungsrückstellung sowie die Grundsätze des Finanzierungsverfahrens zu berücksichtigen.
7. Ein zum Bilanzstichtag sonst entstehender oder am Bilanzstichtag vorhandener Jahresfehlbetrag kann eine Zahlungspflicht nach einem Sicherungsvermögensplan nach Nr. 3a auslösen; im Übrigen ist er, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, zunächst aus dem jeweils eingezahlten Teil des Gründungsstocks gemäß § 14, danach aus einem der Kasse gewährten Genussrechtskapital und – soweit auch dieses nicht ausreicht – anschließend aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Soweit der Jahresfehlbetrag vorhanden ist und auch diese Positionen sämtlich nicht ausreichen, ist er durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Die näheren Bestimmungen zu einer etwaigen Herabsetzung der Leistungen oder Erhöhung der Mitgliedsbeiträge trifft die Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars.
8. Beschlüsse nach Nr. 5, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung von Bayer und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Kassenleistungen auch auf laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 12 Bekannt- machungen

Die Bekanntmachungen der Kasse an ihre Mitglieder und Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher erfolgen durch die Bayer-Werkszeitung, in betriebsüblicher Weise oder durch persönliche Benachrichtigung.

§ 13 Auflösung der Kasse

1. Die Kasse kann durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst werden.
2. Die Vertreterversammlung kann im Falle der Auflösung der Kasse anstelle der Vermögensaufteilung gemäß Nr. 3 mit einfacher Stimmenmehrheit die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Forderungen und Schulden nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Die Genehmigung des Übertragungsvertrages durch die Vertreterversammlung kann mit dem Beschluss über die Bestandsübertragung verbunden werden.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder und Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der Kasse zu verteilen. Die Mitglieds- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
4. Die Durchführung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt hat.

§ 14 Gründungsstock

1. Die Kasse bildet zur Verbesserung der Kapitalausstattung einen am Markt orientiert verzinslichen Gründungsstock, der von Bayer und gegebenenfalls auch weiteren nahestehenden Unternehmen im Sinne von § 1 Nr. 4 Satz 1 (Garanten) zur Verfügung gestellt wird und gemäß den gesetzlichen Regelungen über den Gründungsstock, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit den Garanten gemäß der nachfolgenden Nr. 3 vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist.
2. Die Tilgung des Gründungsstockes kann höchstens in dem Maße erfolgen, wie die Verlustrücklage angewachsen ist, und unter der Maßgabe, dass auch nach (teilweiser) Tilgung die Solvabilitätsvorschriften erfüllt sind. Ein Kündigungsrecht der Garanten besteht nicht.
3. Näheres zur Höhe, Dotierung, Verzinsung und Tilgung des Gründungsstocks regelt ein zwischen der Kasse und den Garanten zu schließender Vertrag, welcher der Aufsichtsbehörde

angezeigt wird. Eine Teilnahme an der Verwaltung der Kasse ist den Garanten allein aufgrund ihrer Funktion als Zeichner des Gründungsstocks nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Personen bleiben unberührt.

4. Weitere Einzelheiten für einen im Rahmen eines Sicherungsvermögensplans gemäß § 11 Nr. 3a verwendeten Gründungsstock können sich aus dem mit dem Sicherungsgeber vereinbarten Sicherungsvermögensplan ergeben. Dieser kann z.B. vorsehen, dass der Gründungsstock abweichend von § 11 Nr. 7 Satz 1 vor der Verlustrücklage zur Verlustdeckung herangezogen wird.

§ 15 Anwendbarkeit des Mitgliedschafts- sowie des Beitrags- und Leistungs- rechts für im Rahmen eines Versorgungsausgleichsver- fahrens durch das Familiengericht begründete Mitgliedschaften

Sofern Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhältnisses oder in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginns der ordentlichen Mitgliedschaft unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, gilt in den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich gemäß § 4 Nr. 1 Satz 3 begründet wurde, Folgendes:

1. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt des Versicherungsverhältnisses ist auf den Beginn des Versicherungsverhältnisses der ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehepartnerin oder des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehepartners bzw. der ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartnerin oder des ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartners abzustellen.
2. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt der ordentlichen Mitgliedschaft ist auf den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartners abzustellen.
3. Für Zeiten vor Begründung der Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person besteht kein Anspruch auf Leistungen der Kasse.

§ 16 Übergangs- bestimmungen

1. Soweit die ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat, ist § 4 Nr. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass außerordentliche Mitglieder diejenigen ordentlichen Mitglieder werden, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres und

- nach 10 Jahren ununterbrochener ordentlicher Mitgliedschaft oder

- nach 12 ununterbrochenen Dienstjahren einschließlich 3 Jahren ununterbrochener ordentlicher Mitgliedschaft

aus dem der ordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles ausscheiden, sofern nicht die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 4 ruht.

2. Soweit die ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat, wird eine außerordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 1 Satz 1 auch begründet, wenn die ordentliche Mitgliedschaft ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre ununterbrochen bestanden hat und bei Beendigung des der ordentlichen Mitgliedschaft zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist, sofern nicht die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 4 ruht.
3. Soweit die ordentliche Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2000 aber vor dem 1. Januar 2003 begonnen hat, ist § 4 Nr. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass außerordentliche Mitglieder diejenigen ordentlichen Mitglieder werden, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres und nach fünf Jahren ununterbrochener ordentlicher Mitgliedschaft oder, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft ab dem 1. Januar 2009 fünf Jahre lang ununterbrochen bestanden hat, nach Vollendung des 25. Lebensjahres aus dem der ordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles ausscheiden, sofern nicht die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 4 ruht.
4. Außerordentliche Mitglieder werden ferner Bezieherinnen und Bezieher von Mitglieds- oder Firmenrenten gemäß § 6 Nr. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, die die Bedingungen nach Nr. 1 bis 3 nicht erfüllen.
5. Unabhängig von Nr. 1 bis 4 wird die außerordentliche Mitgliedschaft nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft begründet und so lange aufrecht erhalten, bis ein Antrag auf Beitragsrückerstattung gem. § 10 Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gestellt wird.
6. Bis zum Amtsantritt der Mitglieder des sich im Jahr 2027 neu konstituierenden Aufsichtsrats gelten für den amtierenden Aufsichtsrat die folgenden Regelungen der Satzungsversion vom 1. August 2023 (§ 8 Nr. 1 bis 3, Nr. 5) weiter fort:
 1. Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern.
 2. Bayer ernennt sieben Mitglieder.
 3. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrem Kreis bzw. aus dem Kreis ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sieben Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wovon ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied und deren oder dessen Stellvertretung leitende Angestellte sein müssen.
Wählbar sind auch die bisher amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
Steht für ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied keine Stellvertreterin und kein Stellvertreter mehr zur Verfügung,

wählt die Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied aus und steht keine Stellvertreterin und kein Stellvertreter zur Verfügung, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl entsprechend Satz 1 in der nächsten Vertreterversammlung. Gewählte Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Mitglieder der Kasse sein.

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der nächsten auf die Ernennung bzw. Wahl folgenden Aufsichtsratssitzung und endet spätestens mit dem Amtsantritt der Nachfolger. Sie endet ferner, wenn das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegt, von Bayer oder der Vertreterversammlung abberufen wird oder wenn bei einem gewählten Aufsichtsratsmitglied die ordentliche Mitgliedschaft in der Kasse endet; an ihre oder seine Stelle tritt für den Rest der Amtszeit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 1. August 2023.

Genehmigt vom Vorstand der Bayer AG
Leverkusen, den 13. Juli 2026
gez. Dr. Hartmann

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom
05.08.2026, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002/00140#00098.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Einnahmen der Kasse

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus

- Beiträgen der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsbeiträge),
- Beiträgen der Firma (Firmenbeiträge),
- Beiträgen zur Zusatzversicherung (Zusatzversicherungsbeiträge),
- Erträgen des Kassenvermögens und
- sonstigen Zuwendungen.

§ 2 Mitgliedsbei- träge

1. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt 2 % des beitragsfähigen Einkommens.
2. Beitragsfähig ist das gesamte, innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ohne Bonus, variable und sonstige Einmalzahlungen, Sachbezüge jeglicher Art und sonstige geldwerte Vorteile, aber zuzüglich Urlaubsgeld, Jahres- und Treueprämie bzw. Sonderzahlung/ Sondervergütung bis zur jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Soweit das als beitragsfähig im Sinne des Satzes 1 geltende, innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen infolge von Einbringungen in ein Langzeitkontenmodell verringert wird, gelten diese in das Langzeitkonto eingebrachten Vergütungsansprüche ebenfalls als beitragsfähiges Einkommen; die Vergütungsleistungen aus dem Langzeitkonto – unabhängig davon, ob es sich um planmäßige bezahlte Arbeitsfreistellung oder um Auszahlungen aufgrund einer Rückabwicklung handelt – sind dagegen nicht beitragsfähig. Bei Beginn oder Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres wird für die Begrenzung des beitragsfähigen Einkommens die Beitragsbemessungsgrenze zeitanteilig berücksichtigt. Für ordentliche Mitglieder, die innerhalb eines Kalenderjahres in einem Teilzeit- oder Altersteilzeitarbeitsverhältnis tätig sind, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des tatsächlich bezogenen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens das bei unterstellter Vollzeitbeschäftigung dem Mitglied arbeits- oder tarifvertraglich geschuldete Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Sinne des Satzes 1 tritt, welches entsprechend dem für das betreffende Kalenderjahr maßgeblichen persönlichen Teilzeitfaktor reduziert wird; der persönliche Teilzeitfaktor wird aus dem Verhältnis der im betreffenden Kalenderjahr tatsächlich in den Diensten der Firma verbrachten Arbeitszeit zu der bei fiktiver Vollzeitbeschäftigung unter Zugrundelegung

der arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit im gleichen Zeitraum möglichen Arbeitszeit berechnet. Für im Ausland beschäftigte Mitglieder setzt die Firma das beitragsfähige Einkommen fest.

3. Ermäßigt sich das beitragsfähige Einkommen wegen Krankheit oder Mutterschutz, kann das Mitglied auf Antrag insoweit nicht entrichtete Beiträge innerhalb von 18 Monaten nach Wiederaufnahme der Beschäftigung nachzahlen. Ordentliche Mitglieder, die von ihrem Recht auf Elternzeit Gebrauch machen, oder deren Arbeitsverhältnis bei der Firma aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ruht, können mit Zustimmung des Vorstandes für die beitragslosen Zeiten das geschäftsplanmäßig erforderliche Deckungskapital innerhalb von 18 Monaten nach Wiederaufnahme der Beschäftigung einzahlen.

§ 3 Firmenbeiträge

Die Firma leistet einen Beitrag, dessen Höhe unter Berücksichtigung überrechnungsmäßiger Erträge aus Kapitalanlagen und Risikoverlauf auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars von Bayer im Benehmen mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Kasse grundsätzlich jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Darüber hinaus kann Bayer auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin bzw. des Verantwortlichen Aktuars sowie im Benehmen mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Kasse den Firmenbeitrag auch mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr anpassen, d.h. erhöhen oder ermäßigen.

§ 3a Zusatzversicherungsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag zusätzliche Mitgliedsbeiträge in die Zusatzversicherung einzahlen. Dies gilt auch für ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 4 Satz 3 der Satzung ruht.
2. Die Summe der Mitgliedsbeiträge und der zusätzlichen Mitgliedsbeiträge darf im Jahr zwei Prozent der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, mindestens aber 2.100,00 Euro nicht übersteigen. Sofern der in Satz 1 genannte Höchstbetrag überschritten wird, erstattet die Kasse den überschießenden Betrag unverzüglich an das Mitglied zurück.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Mitglieds- und Zusatzversicherungsbeiträge – mit Ausnahme der Altersvorsorgezulagen – sind monatlich nachträglich fällig.
2. Die Mitglieds- und Zusatzversicherungsbeiträge – mit Ausnahme der Altersvorsorgezulagen – werden in möglichst gleichen Beträgen im Abzugsverfahren von den Bezügen für

den Fälligkeitsmonat einbehalten und von der Firma an die Kasse abgeführt.

3. Ordentliche Mitglieder, bei denen der Beitragsabzug nicht möglich ist, haben ihre Beiträge spätestens bis zum fünften Tag des dem Fälligkeitsmonat folgenden Monats zu entrichten. Für die im Ausland lebenden ordentlichen Mitglieder sowie für ordentliche Mitglieder, die ausschließlich zusätzliche Mitgliedsbeiträge entrichten, können andere angemessene Zahlungstermine vereinbart werden.

Bei Zahlungsverzug mahnt der Vorstand die rückständigen Mitgliedsbeiträge an. Eine zweite Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Mitgliedsbeitrages erfolgen darf, hat eine weitere Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen. Ferner hat sie den Hinweis zu enthalten, dass, sofern rückständige Mitgliedsbeiträge bestehen, der Ausschluss (§ 3 Nr. 6 der Satzung) mit Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge zuzüglich Zinsen und Mahnkosten an die Kasse entrichtet werden.

4. Der Firmenbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils am 31. Dezember fällig. Während des Geschäftsjahres erfolgen im Voraus vierteljährliche Vorschüsse in Höhe von je einem Viertel des für das vorhergehende Geschäftsjahr gezahlten Firmenbeitrages.
5. Die Beiträge sind in Euro zu leisten. In anderer Währung gezahlte Beiträge werden zu dem am Tag des Zahlungseingangs geltenden Umrechnungskurs gutgeschrieben.
6. Rückständige Beiträge sind mit mindestens 4 % jährlich zu verzinsen.

§ 5 Leistungen der Kasse

1. Die Kasse gewährt Mitgliedsrenten (§ 6, § 14 Nr. 3 und 4), Hinterbliebenenrenten (§ 8, § 14 Nr. 5, § 16 Nr. 7) und Beitragsrückerstattung (§ 10).
2. Der Anspruch auf Rentenleistungen setzt eine 5-jährige Mitgliedschaft voraus (Wartezeit). Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Zeit der Mitgliedschaft des Mitglieds, welches bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts Mitglied der Kasse war, bei der Ermittlung der Wartezeit nach Satz 1 auch für die ausgleichsberechtigte Person berücksichtigt.
3. Die Leistungen sind von der oder dem Bezugsberechtigten oder der Firma unter Vorlage der vom Vorstand verlangten Nachweise mindestens in Textform bei der Kasse zu beantragen.

4. Die Rentenleistungen werden in Euro monatlich nachträglich unbar erbracht.

Sie beginnen nach Eintritt des Versicherungsfalles

- für ordentliche Mitglieder mit dem Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Beginn der vorübergehenden Pensionierung durch die Firma,
- in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingeht,

frühestens jedoch im Anschluss an die letzten laufenden Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld gelten nicht als laufende Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Rentenleistungen aus der Zusatzversicherung B beginnen frühestens mit dem 1. Tag nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Zusatzversicherung B.

Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, beginnen die Rentenleistungen nach Eintritt des Versicherungsfalles mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingeht; Zahlungen für Zeiträume vor Beginn dieser Mitgliedschaft sind ausgeschlossen. Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

Die Rentenleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Berechtigte stirbt oder eine der Leistungsvoraussetzungen entfällt.

5. Hinterlässt eine Rentenbezieherin bei ihrem Tod oder ein Rentenbezieher bei seinem Tod keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen, wird die Rente für den Sterbemonat, soweit sie noch nicht an die Rentenbezieherin oder den Rentenbezieher überwiesen worden ist, an den Träger der Bestattungskosten gezahlt.
6. Die Kasse übernimmt etwaige Rentenanpassungen entsprechend § 16 Betriebsrentengesetz, soweit ihr die dafür geschäftsplanmäßig erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
7. Mitglieds- oder Hinterbliebenenrenten, deren Monatsbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt, können von der Kasse mit Zustimmung des Mitglieds bzw. der Hinterbliebenen durch Auszahlung des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals abgefunden werden.
8. Soweit die Rentenleistungen der Kasse auf obligatorischen Mitgliedsbeiträgen beruhen, liegt betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG vor. Bei Rentenleistungen aus zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um betriebliche Altersversorgung, wenn sie von einer Zusage der Firma umfasst sind.

§ 6 Mitgliedsrenten

1. Mitgliedsrenten erhalten ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach Beendigung des bzw. bei Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses als Altersrente, vorgezogene Altersrente sowie Rente wegen Erwerbsminderung.
2. Altersrenten setzen die Vollendung des 65. Lebensjahres voraus.
3. Vorgezogene Altersrenten setzen die Vollendung des 60. Lebensjahres voraus; sie werden auch im Fall der Weiterbeschäftigung gezahlt, wenn und solange die Altersrente als Vollrente aus der allgemeinen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird.
4. Renten wegen Erwerbsminderung werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wenn und solange das Mitglied durch Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit nicht mehr imstande ist, die Obliegenheiten einer den bisherigen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stellung bei der Firma zu erfüllen. Als Nachweis gilt der Rentenbescheid der allgemeinen Rentenversicherung über die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, ein entsprechender Rentenbescheid einer mit dem Träger der allgemeinen Rentenversicherung vergleichbaren Einrichtung (z.B. eines berufsständischen Versorgungswerks) oder ein amts- bzw. werksärztliches Gutachten. Bei Erreichen der Altersgrenze 65 wird ab dem Folgemonat Altersrente gemäß Nr. 2 in gleicher Höhe gezahlt. § 7 Nr. 4 bleibt unberührt. Abweichend von Nr. 1 werden Renten wegen Erwerbsminderung auch im Falle der vorübergehenden Pensionierung gewährt.
5. Das Erfordernis der Beendigung bzw. des Nichtbestehens eines Arbeitsverhältnisses gemäß Nr. 1 kann entfallen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit durch einen Rentenbescheid nach Nr. 4 Satz 2 oder das Vorliegen der Voraussetzungen einer Erwerbsminderung im Sinne der allgemeinen Rentenversicherung durch amtsärztliches Gutachten mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt wird; längstens jedoch für den Zeitraum, für den durch den Rentenbescheid nach Nr. 4 Satz 2 eine rückwirkende Erwerbsminderungs-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt wird oder durch amtsärztliches Gutachten die Erwerbsminderung festgestellt wird. Die in § 5 Nr. 4 genannten Zeitpunkte des Rentenbeginns verschieben sich entsprechend; § 5 Nr. 4 Satz 5, 2. HS bleibt hiervon jedoch unberührt. Voraussetzung ist jeweils ein entsprechender Antrag des Mitglieds auf rückwirkende Rente wegen Erwerbsminderung sowie die Zustimmung der Firma.

Für die Zeit nach dem rückwirkenden Bezugszeitraum besteht ein Anspruch auf Renten wegen Erwerbsminderung

nur, wenn und solange sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei § 6 Nr. 4 Satz 5 unberührt bleibt.

§ 7 Höhe der Mitgliedsrenten

1. Die jährliche Mitgliedsrente beträgt 44 % der entrichteten Mitgliedsbeiträge, soweit sich nicht aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleichs eine Begründung oder Verminderung der Anrechte nach Maßgabe des § 15 ergibt.
2. Die Mitgliedsrente erhöht sich um eine Kinderzulage für jedes potenziell waisenrentenberechtigten Kind (§ 8 Nr. 5) um 2,5 %, mindestens um 96,00 Euro jährlich.
3. Der Vorstand kann die Mitgliedsrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres kürzen, wenn die Rentenbezieherin oder der Rentenbezieher in dieser Zeit aus regelmäßiger geschäftlicher oder beruflicher Tätigkeit Erwerbseinkommen hat. Die Kürzung ist nur zulässig, soweit die Mitgliedsrente zusammen mit anderweitigem Erwerbseinkommen, Renten aus der allgemeinen Rentenversicherung und Bezügen, die aufgrund des früheren Beschäftigungsverhältnisses bei der Firma gewährt werden, das zuletzt von der Firma bezogene und fortentwickelte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen übersteigt.
4. Gewährt die Kasse nach Maßgabe von § 6 Nr. 5 rückwirkende Rente wegen Erwerbsminderung, bleiben Anwartschaftszuwächse, die in dem rückwirkenden Bezugszeitraum erdient wurden, bei der Ermittlung der Höhe der rückwirkend zu gewährenden Rente wegen Erwerbsminderung unberücksichtigt. Schließt sich an den rückwirkenden Bezugszeitraum unmittelbar die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eine vorübergehende Pensionierung an, werden Anwartschaftszuwächse, die im rückwirkenden Bezugszeitraum erdient wurden, der Erwerbsminderungsrente zugeschlagen, die ab der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der vorübergehenden Pensionierung gewährt wird. Liegt kein Fall von Satz 2 vor, werden Anwartschaftszuwächse, die in dem rückwirkenden Bezugszeitraum erdient wurden, nach Eintritt des nächsten Versicherungsfalles bzw. nach Erreichen der festen Altersgrenze der zu gewährenden Versorgungsleistung zugeschlagen. Weitere Einzelheiten bestimmt der Technische Geschäftsplan.

§ 8 Hinterbliebenenrenten

1. Hinterbliebenenrenten werden nach dem Tod eines Mitgliedes gewährt als
 - Ehepartnerrente an die hinterbliebenen oder – sofern ein Fall der Nr. 4 vorliegt – an die geschiedenen Ehepartnerinnen oder Ehepartner,
 - Lebenspartnerrente an die hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartner,
 - Waisenrenten an die hinterbliebenen Kinder.

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann nach den gesetzlichen Vorschriften nur von zwei Personen gleichen Geschlechts begründet werden.

2. Die Ehepartnerrente setzt eine Ehedauer von mindestens zwei Monaten voraus. Die Lebenspartnerrente setzt voraus, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft von mindestens zwei Monaten bestand.
3. Die Ehepartnerrente entfällt mit der (Wieder-)Verheiratung der hinterbliebenen oder geschiedenen Ehepartnerin oder des hinterbliebenen oder geschiedenen Ehepartners oder mit der (Wieder-)Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch die hinterbliebene oder geschiedene Ehepartnerin oder des hinterbliebenen oder geschiedenen Ehepartners. In den Fällen der (Wieder-)Verheiratung oder der (Wieder-)Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entfällt auch eine an eine eingetragene Lebenspartnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner gewährte Lebenspartnerrente.
4. Der hinterbliebenen Ehepartnerin oder dem hinterbliebenen Ehepartner ist die geschiedene Ehepartnerin oder der geschiedene Ehepartner gleichgestellt, die oder der gegenüber dem Mitglied zu Lebzeiten unterhaltsberechtigt war oder von dem Mitglied regelmäßig seit mindestens einem Jahr vor dem Tod Unterhalt bezogen hat, wenn die Ehe nach Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft und nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht rechtskräftig geschieden wurde und das Mitglied keine neue Ehe geschlossen hatte. Im Fall der Wiederverheiratung wird auf Antrag die Ehepartnerrente zwischen der hinterbliebenen und der geschiedenen Ehepartnerin oder dem hinterbliebenen und dem geschiedenen Ehepartner aufgeteilt. Einzelheiten hierzu sowie die Ausgestaltung der gesetzlichen Leistungsansprüche und solcher auf Geschiedenen-Ehepartnerrente bei Scheidungen nach dem ab 1. Juli 1977 geltenden Recht regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Geschäftsplan.
- 4a. Hinterlässt ein Mitglied neben einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner auch eine geschiedene Ehepartnerin oder einen geschiedenen Ehepartner, der oder dem es eine Ausgleichsrente gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gewährt hat bzw. der oder dem es nach dem Scheidungsurteil grundsätzlich zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hinsichtlich des Anspruchs auf Mitgliedsrente verpflichtet war, so finden die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner als Witwe oder Witwer des zum Versorgungsausgleich Verpflichteten gilt. Die Regelung des Satzes 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Bestimmungen zum

Versorgungsausgleich auf vor dem 1. Januar 2005 begründete eingetragene Lebenspartnerschaften nicht anzuwenden sind. Die Vorschrift des Satzes 1 findet für Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, entsprechende Anwendung.

5. Waisenrentenberechtigt sind die hinterbliebenen ehelichen oder diesen gleichgestellten Kinder des verstorbenen Mitglieds bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder im Falle der Schul- bzw. Berufsausbildung im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes des 27. Lebensjahres. Waisenrenten erhalten ferner Kinder, die infolge geistiger bzw. körperlicher Gebrechen oder chronischer Krankheit von mehr als einjähriger Dauer nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, sofern diese Gründe vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sind.

§ 9 Höhe der Hinter- bliebenenrenten

1. Die Ehepartnerrente und die Lebenspartnerrente betragen jeweils 60 % der Mitgliedsrente.
2. Hat die Ehe bei Eheschließung nach dem 55. Lebensjahr oder nach Eintritt der Erwerbsminderung des Mitglieds noch keine zehn Jahre bestanden, ist aus ihr kein Kind hervorgegangen, und ist die hinterbliebene Ehepartnerin oder der hinterbliebene Ehepartner um mehr als fünfzehn Jahre jünger, wird die Ehepartnerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes der Ehepartner über fünfzehn Jahre um 5 % gekürzt. Die Höchstkürzung beträgt 50 % der Ehepartnerrente bzw. 70 %, wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde. Die Kürzung vermindert sich nach 5-jähriger Ehedauer für jedes weitere angefangene Jahr um 5 % der ungekürzten Ehepartnerrente.
- 2a. Hat die eingetragene Lebenspartnerschaft bei Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem 55. Lebensjahr oder nach Eintritt der Erwerbsminderung des Mitglieds noch keine zehn Jahre bestanden und ist die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner um mehr als fünfzehn Jahre jünger, wird die Lebenspartnerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes der Lebenspartner über fünfzehn Jahre um 5 % gekürzt. Die Höchstkürzung beträgt 50 % der Lebenspartnerrente bzw. 70 %, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres begründet wurde. Die Kürzung verringert sich nach fünfjähriger Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft für jedes weitere angefangene Jahr um 5 % der ungekürzten Lebenspartnerrente.
3. Die Aufteilung der Ehepartnerrente auf mehrere Anspruchsberechtigte (§ 8 Nr. 4) bestimmt sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.

4. Den hinterbliebenen Ehepartnern oder Lebenspartnern von Rentenbezieherinnen oder Rentenbeziehern wird für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat die Ehepartnerrente bzw. die Lebenspartnerrente auf die Mitgliedsrente einschließlich Kinderzulagen aufgestockt.
5. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 12 % der Mitgliedsrente. Die Vollwaisenrente beträgt
 - für eine Vollwaise 50 % der Mitgliedsrente,
 - für zwei Vollwaisen zusammen 60 % der Mitgliedsrente zu gleichen Teilen,
 - für drei und mehr Vollwaisen zusammen 75 % der Mitgliedsrente zu je gleichen Teilen, mindestens jedoch für jede Vollwaise 12 % der Mitgliedsrente.

Die Mindestrente für Waisen und Vollwaisen beträgt 96,00 Euro jährlich.

6. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Mitgliedsrente einschließlich Kinderzulagen nicht übersteigen. Ergeben die Hinterbliebenenrenten zuzüglich etwaiger Aufstockungsbeträge gemäß Nr. 4 insgesamt einen höheren Betrag, werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Bei späterem Wegfall einer Hinterbliebenenrente werden die verbleibenden Rentenleistungen anteilig erhöht.

§ 10 Beitragsrück- erstattung

1. Ein zu Lebzeiten aus der Kasse ausscheidendes Mitglied erhält – sofern es die Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 Satz 6 in Verbindung mit § 16 Nr. 1 bis 3 der Satzung noch nicht erfüllt hat – die Mitgliedsbeiträge und das gemäß § 3 Nr. 3 und 4 der Satzung und § 2 Nr. 3 eingezahlte Deckungskapital zuzüglich Zinsen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (BetrAVG) erstattet, wenn dies nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft vom Mitglied beantragt wird. Die Höhe der Zinsen ist in dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan bestimmt. Sofern die Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 Satz 1 bis 3 der Satzung erfüllt sind, kann keine Beitragsrückerstattung erfolgen.
2. Scheidet ein Mitglied vor Erfüllung der Wartezeit durch Tod aus der Kasse aus, wird der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den Kindern oder Eltern in der vorgenannten Reihenfolge ebenfalls eine Beitragsrückerstattung gemäß Nr. 1 gewährt. Bei Fehlen dieser bezugsberechtigten Hinterbliebenen erhält die Person, die die Bestattungskosten trägt, eine auf die Aufwendungen für die Bestattung begrenzte Beitragsrückerstattung.
3. Die Beitragsrückerstattung entfällt, wenn die Rentenleistungen nicht durch die Kasse, sondern durch die Firma erbracht werden.

4. Die Abfindung der Anwartschaft bei Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 3 (4. Spiegelstrich) der Satzung berechnet sich mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital. Näheres regelt der Technische Geschäftsplan.
5. Begründet ein ausscheidendes Mitglied eine Mitgliedschaft bei einer anderen Pensionskasse oder ein Vertragsverhältnis mit einem Lebensversicherungsunternehmen, kann auf Antrag des Mitglieds mit Zustimmung des Vorstandes und Bayer anstelle der außerordentlichen Mitgliedschaft, der Beitragsrückerstattung nach Nr. 1 und der Abfindung nach Nr. 4 das geschäftsplanmäßige Deckungskapital für die erworbenen Rentenanswartschaften auf die andere Pensionskasse bzw. das Lebensversicherungsunternehmen übertragen werden.
6. Für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Mitgliedschaften gilt unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5 folgende Sonderregelung: Das geschäftsplanmäßige Deckungskapital wird auf Antrag des ausscheidenden Mitglieds auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das ausscheidende Mitglied beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (BetrAVG) übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem ausscheidenden Mitglied eine dem zu übertragenden Deckungskapital wertmäßig entsprechende Zusage erteilt.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Für die Gewährung von Kassenleistungen ist die Vorlage von Urkunden und Beweismitteln, z.B. Rentenbescheid der allgemeinen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständisches Versorgungswerk), Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde, oder anderen amtlichen Bescheinigungen über sonstige Voraussetzungen der Bezugsberechtigung durch das Mitglied oder die Hinterbliebenen erforderlich.
2. Alle Tatsachen, die für die Dauer und den Umfang der Rentenzahlung maßgebend sind, z.B. Feststellungen zur Erwerbsminderung, Bescheinigungen von anderweitigen Erwerbseinkommen oder Änderungen des Familienstandes, sind umgehend und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen. Die Unterlassung kann den Wegfall der Kassenleistungen und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche zur Folge haben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Gewährung von Kassenleistungen erforderlichen Auskünfte einzuholen.

§ 12 Anspruchs- verlust

1. Führt ein anspruchsberechtigtes Mitglied die Erwerbsminderung vorsätzlich herbei, so verliert es den Anspruch auf Rentenleistungen, es sei denn, dass die Handlung in einem

die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde.

2. Den Anspruch auf Rentenleistungen verlieren durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder, deren Berufung auf die Versorgungsverpflichtung wegen grober Treuepflichtverletzung gegenüber der Firma arglistig wäre.

§ 13 Verpfändungen und Abtretungen

1. Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen; eine solche Abtretung ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.
2. Wird der Eintritt des Versicherungsfalles durch einen Dritten verursacht, ist die oder der Rentenberechtigte verpflichtet, Schadenersatzansprüche bis zu dem Betrag an die Kasse abzutreten, mit welchem die Kasse durch die frühere Rentenfälligkeit mehrbelastet ist. Schadenersatzansprüche für immaterielle Schäden bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Zusatz- versicherung

1. Behandlung von Zusatzversicherungsbeiträgen
 - 1.1. Für Zusatzversicherungen gelten mit Ausnahme der Vorschrift des § 7 Nr. 1 bis 3 die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Weitere Einzelheiten bestimmt der Technische Geschäftsplan.
 - 1.2. § 8 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass jeweils an die Stelle der Vollendung des 27. Lebensjahres die Vollendung des 25. Lebensjahres tritt. § 10 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Beitragsrückerstattung an Eltern ausgeschlossen ist.
 - 1.3. Die Zusatzversicherungsbeiträge werden getrennt von den Mitglieds- und Firmenbeiträgen in separaten Versicherungen geführt.
 - 1.4. Die Zusatzversicherung beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem erstmals ein Zusatzversicherungsbeitrag für das Mitglied an die Kasse gezahlt worden ist. Eine Zurückverlegung des Versicherungsbeginns nach § 3 Nr. 3 der Satzung ist nicht möglich. Die Zusatzversicherung kann jederzeit mit Wirkung zum Folgemonat ruhend gestellt werden.
2. Verrentung von Zusatzversicherungsbeiträgen

- 2.1. Vor dem Versicherungsfall in der Zusatzversicherung gezahlte Zusatzversicherungsbeiträge werden im Jahr der Beitragszahlung als Einmalbeiträge verrentet (Bildung von Rentenbausteinen). Die Höhe der einzelnen Rentenbausteine hängt vom Alter des Mitglieds im Kalenderjahr der Beitragszahlung ab und ergibt sich durch Multiplikation des Betrages des Jahresbeitrages aus der Zusatzversicherung mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz gemäß der Tabelle 1 im Anhang; die Verrentungssätze für den Fall einer Beitragszahlung nach dem Kalenderjahr, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, ergeben sich aus dem Technischen Geschäftsplan und werden dem Mitglied auf Antrag zugesendet. Dabei werden die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs vor dem 1. Juli um 0,08% erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs nach dem 30. Juni um 0,08 % verringert.
- 2.2. Soweit die Kasse hierzu berechtigt ist, werden Altersvorsorgezulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Zusatzversicherung gezahlt werden, unmittelbar an das Mitglied weitergeleitet. Ansonsten werden Altersvorsorgezulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Zusatzversicherung gezahlt werden, im Folgemonat des Zahlungseinganges der Altersvorsorgezulage gemäß den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans verrentet. Anspruch auf die erhöhte Mitglieds- bzw. Hinterbliebenenrente besteht ab dem Beginn des auf den Zahlungseingang folgenden Monats.
- 2.3. Wird die Altersvorsorgezulage nach dem Tode des Mitglieds an die Kasse gezahlt, ohne dass dadurch ein (zusätzlicher) Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht oder besteht, so wird die Altersvorsorgezulage unter Beachtung der jeweils gültigen einkommensteuerrechtlichen Regelungen an den Nachlass ausgezahlt beziehungsweise an die Zentrale Zulaugestelle für Altersvermögen erstattet.
- 2.4. Kinderzulagen gemäß § 7 Nr. 2 sowie Elternrenten gemäß § 16 Nr. 7 sind keine Kassenleistungen im Sinne der Zusatzversicherung. Für die Berechnung dieser Kassenleistungen sind ausschließlich die auf Mitglieds- und Firmenbeiträgen beruhenden Mitgliedsrenten heranzuziehen.
- 2.5. Eine Anpassung der laufenden Kassenleistungen aus der Zusatzversicherung gemäß § 5 Nr. 6 kommt wegen der jährlichen Überschussverteilung nicht in Betracht.
- 2.6. Gewährt die Kasse nach Maßgabe von § 6 Nr. 5 rückwirkende Rente wegen Erwerbsminderung, findet § 7 Nr. 4 Anwendung. Bei Anwendung des § 7 Nr. 4 findet auf Zusatzversicherungsbeiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Zusatzversicherung im Rückwirkungszeitraum

gezahlt werden, Nr. 2.1 Anwendung. Insoweit gilt Nr. 2.2 für diesen Versicherungsfall nicht.

3. Altersrente; vorgezogene Altersrente

- 3.1. Die jährliche Altersrente, welche ab Vollendung des 67. Lebensjahres gewährt wird, errechnet sich aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine. Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Altersrente aus der Zusatzversicherung nach Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Zuschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine. Die Höhe des Zuschlags regelt der Technische Geschäftsplan. Der jeweils geltende Zuschlagsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet.
- 3.2. Die vorgezogene Altersrente kann ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß der Tabelle 2 im Anhang.
- 3.3. Sofern das Mitglied auf eine Hinterbliebenenrente aus der Zusatzversicherung für die Zeit nach Rentenbeginn verzichtet, wird für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Aufschlag abhängig vom Alter zum Rentenbeginn auf die bei Rentenbeginn vorliegende (vorgezogene) Altersrente entsprechend Tabelle 3 im Anhang gewährt; die Aufschlagsfaktoren für den Fall eines Verzichts auf die Hinterbliebenenrente bei Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres ergeben sich aus dem Technischen Geschäftsplan und werden dem Mitglied auf Antrag zugesendet. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen gemäß § 5 Nr. 3 zu stellen.

4. Rente wegen Erwerbsminderung

- 4.1. Rente wegen Erwerbsminderung wird abweichend von § 6 Nr. 1 und 4 gewährt, wenn die Erwerbsminderung vor Vollendung des 62. Lebensjahres eintritt. Die jährliche Erwerbsminderungsrente errechnet sich aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine.
- 4.2. Bei Eintritt der Erwerbsminderung ab Vollendung des 62. Lebensjahres wird eine vorgezogene Altersrente nach Nr. 3.2 gewährt. Für die Anwartschaftszuwächse nach Nr. 2.6 Satz 2 gilt als Rentenbeginn im Sinne von Nr. 3.2 Satz 2 der Zeitpunkt, ab dem erstmalig eine Erwerbsminderungsrente für diese Anwartschaftszuwächse gezahlt wird.
- 4.3. Sofern das Mitglied auf eine Hinterbliebenenrente aus der Zusatzversicherung für die Zeit nach Rentenbeginn verzicht-

tet, wird für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Aufschlag abhängig vom Alter zum Rentenbeginn (d. h. bei rückwirkenden Erwerbsminderungsrenten zum Beginn des Rückwirkungszeitraums) auf die bei Rentenbeginn vorliegende Erwerbsminderungsrente (bei sich unmittelbar an den Rückwirkungszeitraum anschließender Erwerbsminderungsrente auch auf Anwartschaftszuwächse gemäß § 7 Nr. 4 Satz 2 ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zugeschlagen werden) entsprechend Tabelle 3 im Anhang gewährt. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen gemäß § 5 Nr. 3 zu stellen.

5. Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente wird jeweils in dem prozentualen Umfang der Mitgliedsrente aus der Zusatzversicherung gewährt, welcher für die Ehepartner-, Lebenspartner- bzw. Waisenrente nach § 9 maßgeblich ist. Die in dieser Vorschrift geregelte Mindestrente für Waisen und Vollwaisen (Nr. 5 Satz 3) sowie die Regelung des § 9 Nr. 4 findet für Leistungen aus der Zusatzversicherung keine Anwendung. Bei Tod eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds werden bei Ermittlung der Mitgliedsrente aus der Zusatzversicherung keine versicherungsmathematischen Abschläge gemäß Nr. 3.2 in Ansatz gebracht, versicherungsmathematische Zuschläge gemäß Nr. 3.1 Satz 2 und 3 werden im Falle des Ablebens eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds nach Vollendung des 67. Lebensjahres dagegen berücksichtigt. Der jeweils geltende Zuschlagsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet.

6. Wartezeit

Die Wartezeit für die Zusatzversicherung beträgt fünf Mitgliedsjahre. Als Fristbeginn gilt der Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft.

7. Rentenantrag

Die Kassenleistungen aus der Zusatzversicherung müssen zusammen mit der auf Mitglieds- und Firmenbeiträgen beruhenden Kassenleistung beantragt werden. Wird eine Kassenleistung beantragt, so gilt die jeweils andere Kassenleistung als mitbeantragt. Mit Zustimmung der Kasse kann von Satz 2 abgewichen werden.

8. Rückforderung der Altersvorsorgezulage/Leistungskürzung

- 8.1. Soweit die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nachträglich entfallen und die der Kasse gutgeschrieben bzw. ausgezahlten Altersvorsorgezulagen entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zurückgefordert werden, wird der rückgeforderte Betrag zunächst aus dem Deckungskapital der Zusatzversicherung und – soweit erfor-

derlich – der daneben bestehenden Mitgliedsversicherung entnommen.

- 8.2. Soweit eine Erstattung vorgenommen worden ist, erlöschen alle auf die rückerstatteten Beiträge entfallenden Ansprüche auf Kassenleistungen. Die Berechnung der Kürzung der Leistung regelt der Technische Geschäftsplan. Kassenleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Rückforderung mitgeteilt worden ist.

9. Abwicklung bei Beitragsrückerstattung

Sofern ein Antrag auf Beitragsrückerstattung gemäß § 10 Nr. 1 gestellt und die entsprechende Kassenleistung gewährt wird, werden etwa verbleibende Ansprüche aus der Zusatzversicherung nach den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans abgefunden, soweit die Altersvorsorgezulaagen nicht an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zu erstatten sind.

10. Leistungsermittlung nach Versorgungsausgleich

Werden Anrechte auf eine Zusatzversicherung durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet oder vermindert, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 15.

§ 15 Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehezeitanteil bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte bilden die auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für außerordentliche Mitglieder nach den Grundsätzen des § 10 Nr. 4, für Bezieherinnen und Bezieher von Mitgliedsrenten nach den Grundsätzen des § 5 Nr. 7 sowie für ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. 5 BetrAVG ermittelt. Besteht eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Nr. 1 Satz 2 Alternative 2 der Satzung wird der auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit entfallende Kapitalwert in Ansehung der Rente aus der Mitgliedsversicherung nach den Grundsätzen des § 5 Nr. 7 und in Ansehung des Anrechts aus der Zusatzversicherung nach den Grundsätzen des § 10 Nr. 4 ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung sowie der Ausgleichswert bzw. die Ausgleichswerte werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils

in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall der internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 VersAusglG mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Mitglieds jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte sowie der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der Technische Geschäftsplan.

2. Wird ein Mitglied geschieden bzw. wird dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung der Anrechte gegenüber der Kasse ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich der Anrechte gegenüber der Kasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehepartner bzw. Lebenspartner Mitglied der Kasse und im Hinblick auf die Anrechte gegenüber der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
3. Die Kasse kann Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG im Rahmen eines Versorgungsausgleichs über den Ehezeitanteil des Anrechts bei der Kasse treffen und lediglich eine vom Halbteilungsgrundsatz abweichende Aufteilungsquote zum Gegenstand haben, zustimmen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - 3.1. Grundlage der Teilung ist der Kapitalwert des ehezeitlichen Anrechts,
 - 3.2. durch die vereinbarte Aufteilung wird die Gesamthöhe des von der Kasse ermittelten Ehezeitanteils nicht überschritten,
 - 3.3. durch die Vereinbarung darf sich für die Kasse kein Nachteil ergeben,
 - 3.4. von den Regelungen im Technischen Geschäftsplan zur Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds und Begründung des Anrechts des ausgleichsberechtigten Mitglieds darf nicht abgewichen werden,
 - 3.5. von den in § 15 Nr. 4 und 5 geregelten Vorgaben darf nicht abgewichen werden,
 - 3.6. der Gesamtbetrag der Teilungskosten, der sich auf Basis des von der Kasse ermittelten Ehezeitanteils nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans berechnet, darf nicht unterschritten werden.

Eine Überprüfung der Vereinbarung auf Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse erfolgt durch das Familiengericht. Eine Prüfung der getroffenen Vereinbarung unter Billigkeitsgesichtspunkten durch die Kasse erfolgt nicht. Vereinbarungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs über den Ehezeitanteil des Anrechts bei der Kasse außerhalb von Satz 1 verweigert die Kasse ihre Zustimmung. Die Sätze 1 bis 4 finden auf Vereinbarungen, welche die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 Lebenspartnerschaftsgesetz im Rahmen der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft treffen, entsprechend Anwendung.

Die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG ist ausgeschlossen.

4. Die Durchführung einer externen Teilung der bei der Kasse begründeten Anrechte findet nicht statt.
5. Sofern keine abweichende rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vorliegt, findet eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird bzw. werden mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts bzw. der Anrechte des ausgleichspflichtigen Mitglieds jeweils eine oder mehrere Versicherungen unter Berücksichtigung des vom Gericht angeordneten Ausgleichswertes bzw. der vom Gericht angeordneten Ausgleichswerte nach den jeweils gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht bzw. bestehen, wobei etwaig bereits ausgeübte Wahlrechte berücksichtigt werden. Einzelheiten zur Anrechtsbegründung regelt der Technische Geschäftsplan. § 3 Nr. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds in der jeweiligen Versicherung regelt der Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürzten Versorgungsrechtes in dessen Versicherung(en) mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

§ 16 Übergangsbe- stimmungen

1. Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1990 begründet wurde, und die sich nicht für die Beitragsregelung nach § 2 Nr. 1 entschieden haben, berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach folgenden Regelungen:

- 1.1. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1989 begründet wurde, beträgt 1,5 % des beitragsfähigen Einkommens bis zur halben jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und 2,5 % für den darüber hinausgehenden Teil bis zur jährlichen Beitragsbemessungsgrenze.
- 1.2. Die Beitragsregelung gemäß Nr. 1.1 gilt auch für ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1984 begründet wurde, und die das ab 1. Januar 1984 maßgebliche Beitragsrecht gewählt haben.
- 1.3. Für ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1984 begründet wurde, und die an diesem Stichtag
 - das 55. Lebensjahr noch nicht begonnen hatten, und
 - bei denen die Summe aus Dienst- und Lebensalter den Wert 84 nicht überschritt,berechnet sich der Mitgliedsbeitrag aus dem beitragsfähigen Einkommen gemäß § 2 Nr. 2 mit dem für 1983 maßgeblichen persönlichen Beitragsprozentsatz. Dieser Betrag erhöht sich um den in 1983 für Einkommensteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze entrichteten Beitrag.
- 1.4. Für ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1984 begründet wurde, und die an diesem Stichtag
 - das 55. Lebensjahr vollendet hatten, oder
 - bei denen die Summe aus Dienst- und Lebensalter den Wert 84 überschritt,gilt als beitragsfähiges Einkommen abweichend von § 2 Nr. 2 das gesamte monatlich von der Firma bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis 125 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

Der Beitragssatz beträgt

- 1.4.1. für Mitglieder, die in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
 - 2 % des beitragsfähigen Einkommens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und
 - 5 % des übersteigenden beitragsfähigen Einkommens.

Diese Beitragssätze gelten auch für Mitglieder, die zwar von der allgemeinen Rentenversicherung befreit sind, für die jedoch die Firma den Arbeitgeberbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubringen hat, sowie für Mitglieder, die von der Firma einen Betrag in Höhe des Arbeitgeberbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung für den Abschluss eines von der Versicherungs-

pflicht befreienden Lebensversicherungsvertrages erhalten, solange dieser Betrag gezahlt wird.

- 1.4.2. für alle anderen Mitglieder 5 % des beitragsfähigen Einkommens. Eine durch die Entrichtung dieser Mitgliedsbeiträge eintretende Überschreitung des in § 3a Nr. 2 vorgesehenen Höchstbetrages ist unschädlich. Im Falle des Satz 2 ist die Entrichtung von zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen ausgeschlossen.
- 1.4.3. Der Vorstand kann mit Zustimmung von Bayer eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen gemäß 1.4.1 und 1.4.2 zulassen oder anordnen, solange das Mitglied einer der allgemeinen Rentenversicherung entsprechenden gesetzlichen Versicherung unterliegt.
- 1.5. Beitragsbemessungsgrenze im Sinne von § 2 ist der am Sitz der Kasse maßgebende Betrag.
2. Für Hinterbliebene von Mitgliedern, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet wurde, entfällt die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente mit der (Wieder-) Verheiratung oder der (Wieder-)Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der oder des bezugsberechtigten Hinterbliebenen. In diesem Fall erfolgt eine Abfindung in Höhe des Dreifachen der gezahlten jährlichen Ehepartner- bzw. Lebenspartnerrente. Abweichend von Satz 2 beträgt die Abfindung einer Ehepartnerrente das Fünffache der gezahlten jährlichen Ehepartnerrente, wenn die ordentliche Mitgliedschaft bereits vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde.
3. Bei Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1999 setzt sich die jährliche Mitgliedsrente zusammen aus
 - 44 % der vom Mitglied seit dem 1. Januar 1999 an die Kasse entrichteten Beiträge,
 - 42 % der vom Mitglied seit dem 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1998 an die Kasse entrichteten Beiträge und
 - den bis zum 20. Juni 1948 nach den früheren Satzungsbestimmungen erworbenen Anwartschaften auf Mitgliedsrente aus Pflichtbeiträgen, erhöht um 5 %.
4. Sofern die ordentliche Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2001 begründet wurde, wird bei Begründung der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Nr. 1 Satz 6 in Verbindung mit § 16 Nr. 1 bis 3 der Satzung nach dem 21. Dezember 1974 zusätzlich zu dem vom Mitglied finanzierten Teilanspruch der Mitgliedsrente gemäß § 7 Nr. 1 eine Altersrente bis zur Höhe des von der Firma zu finanzierenden Teilanspruchs der Altersrente, die dem Mitglied ohne das vorherige Ausscheiden zugestanden hätte, zeitanteilig nach

dem Verhältnis der Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt.

Der firmenfinanzierte Teilanspruch der Altersrente ergibt sich

- für Austritte bis zum 30. Juni 2002 aus den von der Firma geleisteten Beiträgen bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft bzw.
- für Austritte ab dem 1. Juli 2002 aus dem Gesamtbeitrag (Mitglieds- und Firmenbeiträge) bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

Die Höhe der zusätzlichen Altersrente wird mit der Begründung der außerordentlichen Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt; sie wird nur dann gewährt, wenn die Firma die entsprechenden geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

5. Sofern die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Nr. 1 Satz 6 in Verbindung mit § 16 Nr. 1 bis 3 der Satzung nach dem 21. Dezember 1974 sowie vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde und bis zum Rentenbeginn eine Beitragsrückstattung gemäß § 10 erfolgte bzw. erfolgt, ermäßigt sich die gesamte Mitgliedsrente, gekürzt um Ansprüche, die auf einem nach § 10 erstatteten Deckungskapital beruhen, um den vom Mitglied selbst finanzierten Teilanspruch der Mitgliedsrente, der sich aus dem Anteil der Mitgliedsbeiträge an dem Gesamtbeitrag (Mitglieds- und Firmenbeitrag) bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt.
6. Für Rentenbezieher, deren Rentenleistungen vor dem 1. Januar 2005 erstmals gezahlt worden sind, gilt die Bestimmung des § 5 Nr. 7 mit der Maßgabe, dass der Monatsbetrag der abzufindenden Rente 1 % der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen darf.
7. Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet wurde, wird nach deren Tod eine Hinterbliebenenrente auch in Form einer Elternrente an die hinterbliebenen Eltern gewährt, wenn das verstorbene Mitglied keine rentenberechtigten Ehepartner, Lebenspartner oder Kinder hinterlässt und das Mitglied den Unterhalt der Eltern ganz oder überwiegend aus eigenen Mitteln bestritten hatte. Die Elternrente beträgt 25 % der Mitgliedsrente für jeden Elternteil, solange noch beide Eltern leben sowie 40 % der Mitgliedsrente, wenn nur noch ein Elternteil lebt.
8. § 6 Nr. 5 sowie die weiteren daran anknüpfenden Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der rückwirkenden Gewährung von Erwerbsminderungsrenten stehen, finden nur Anwendung, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen einer Erwerbsminderung bzw. eines nach § 6 Nr. 5 gleichgestellten

Tatbestands mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt wurde, wobei der Zeitpunkt des Eintritts der rückwirkend festgestellten Erwerbsminderung bzw. eines nach § 6 Nr. 5 gleichgestellten Tatbestands nicht vor dem 1. Januar 2014 liegen darf.

9. Für Zusatzversicherungen, deren Versicherungsbeginn vor dem 1. April 2018 liegt, findet

- § 14 Nr. 1.2 keine Anwendung,
- § 14 Nr. 2.1 mit der Maßgabe Anwendung, dass
 - a) zur Ermittlung der Höhe der einzelnen Rentenbausteine auf die für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssätze gemäß der Tabelle 1a im Anhang bzw. für den Fall einer Beitragszahlung nach dem Kalenderjahr, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, auf die sich aus dem Technischen Geschäftsplan ergebenden Verrentungssätze, die dem Mitglied auf Antrag zugesendet werden, abzustellen ist und
 - b) die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs vor dem 1. Juli um 0,27 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs nach dem 30. Juni um 0,27 % verringert werden,
- § 14 Nr. 3.1 mit der Maßgabe Anwendung, dass
 - a) jeweils an die Stelle der Altersangabe 67 die Altersangabe 65 tritt und
 - b) bei erstmaliger Inanspruchnahme der Altersrente aus der Zusatzversicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Zuschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine erfolgt, dessen Höhe sich aus dem Technischen Geschäftsplan ergibt; der jeweils geltende Zuschlagsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet,
- § 14 Nr. 3.2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die vorgezogene Altersrente bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann und für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß der Tabelle 2a im Anhang erfolgt,
- § 14 Nr. 3.3 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Verzichts des Mitglieds auf eine Hinterbliebenenrente aus der Zusatzversicherung für die Zeit nach Rentenbeginn auf die Aufschlagsfaktoren der Tabelle 3a im Anhang bzw. im Falle des Verzichts auf die Hinterbliebenenrente bei Rentenbeginn zu einem späteren, nicht der Tabelle 3a zu entnehmenden Zeitpunkt auf die im Technischen Geschäftsplan geregelten Aufschlagsfaktoren, welche dem Mitglied auf Antrag zugesendet werden, abzustellen ist,

- § 14 Nr. 4.1 und § 14 Nr. 4.2 mit der Maßgabe Anwendung, dass jeweils an die Stelle der Vollerfüllung des 62. Lebensjahres die Vollerfüllung des 60. Lebensjahres tritt,
- § 14 Nr. 4.3 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Verzichts des Mitglieds auf eine Hinterbliebenenrente aus der Zusatzversicherung für die Zeit nach Rentenbeginn auf die Aufschlagsfaktoren der Tabelle 3a im Anhang abzustellen ist und
- § 14 Nr. 5 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Ablebens des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds nach Vollerfüllung des 65. Lebensjahres bei Ermittlung der Mitgliedsrente aus der Zusatzversicherung ein versicherungsmathematischer Zuschlag berücksichtigt wird, dessen Höhe sich aus dem Technischen Geschäftsplan ergibt; der jeweils geltende Zuschlagsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet; versicherungsmathematische Abschläge werden bei Tod eines außerordentlichen oder ordentlichen Mitglieds nicht in Ansatz gebracht.

Die sonstigen Vorschriften des § 14 bleiben unberührt.

§ 17 Gerichtsstand und anwend- bares Recht

1. Für Klagen gegen die Kasse ist das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
2. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. September 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 1. August 2020.

Genehmigt vom Vorstand der Bayer AG
Leverkusen, den 13. Juli 2026
gez. Dr. Hartmann

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 05.08.2026, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00066#00051.

ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Tabelle 1

Zusatzversicherungstarif B **(Versicherungsbeginn ab dem 1. April 2018)**

Alter *)	Verrentungsfaktor	Alter *)	Verrentungsfaktor
15	4,98 %	40	4,01 %
16	4,94 %	41	3,95 %
17	4,89 %	42	3,92 %
18	4,85 %	43	3,89 %
19	4,81 %	44	3,87 %
20	4,77 %	45	3,84 %
21	4,73 %	46	3,81 %
22	4,69 %	47	3,79 %
23	4,66 %	48	3,76 %
24	4,62 %	49	3,74 %
25	4,58 %	50	3,71 %
26	4,54 %	51	3,69 %
27	4,47 %	52	3,67 %
28	4,44 %	53	3,64 %
29	4,40 %	54	3,62 %
30	4,36 %	55	3,60 %
31	4,33 %	56	3,59 %
32	4,30 %	57	3,57 %
33	4,26 %	58	3,56 %
34	4,19 %	59	3,54 %
35	4,16 %	60	3,53 %
36	4,13 %	61	3,52 %
37	4,10 %	62	3,51 %
38	4,07 %	63	3,48 %
39	4,04 %	64	3,45 %
		65	3,41 %
		66	3,38 %
		67	3,35 %

Die bei einem Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres insgesamt zur Auszahlung kommende Altersrente aus der Zusatzversicherung B berechnet sich aus der Summe aller erworbenen Rentenbausteine unter Berücksichtigung der Zuschlagsfaktoren gemäß Technischem Geschäftsplan.

*) Alter als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Tabelle 1a

Zusatzversicherungstarif A
(Versicherungsbeginn vor dem 1. April 2018,
vgl. § 16 Nr. 9 AVB)

Alter *)	Verrentungsfaktor	Alter *)	Verrentungsfaktor
15	24,05 %	40	11,48 %
16	23,36 %	41	11,09 %
17	22,69 %	42	10,79 %
18	22,03 %	43	10,49 %
19	21,40 %	44	10,21 %
20	20,77 %	45	9,93 %
21	20,17 %	46	9,66 %
22	19,58 %	47	9,40 %
23	19,01 %	48	9,15 %
24	18,46 %	49	8,90 %
25	17,92 %	50	8,67 %
26	17,40 %	51	8,44 %
27	16,79 %	52	8,22 %
28	16,28 %	53	8,00 %
29	15,82 %	54	7,80 %
30	15,36 %	55	7,60 %
31	14,92 %	56	7,43 %
32	14,50 %	57	7,25 %
33	14,08 %	58	7,09 %
34	13,59 %	59	6,93 %
35	13,21 %	60	6,78 %
36	12,84 %	61	6,55 %
37	12,48 %	62	6,33 %
38	12,14 %	63	6,11 %
39	11,80 %	64	5,90 %
		65	5,69 %
		66	5,51 %
		67	5,34 %

Die bei einem Rentenbeginn nach Vollendung des 65. Lebensjahres insgesamt zur Auszahlung kommende Altersrente aus der Zusatzversicherung A berechnet sich aus der Summe aller erworbenen Rentenbausteine unter Berücksichtigung der Zuschlagsfaktoren gemäß Technischem Geschäftsplan.

*) Alter als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Tabelle 2

**Versicherungsmathematische Abschlags-
faktoren bei Inanspruchnahme der vorge-
zogenen Altersrente ab Alter 62 im Zusatz-
versicherungstarif B
(Versicherungsbeginn ab dem 1. April 2018)**

Alter *)		Abschlags- faktor	Alter *)		Abschlags- faktor
Jahre	Monate		Jahre	Monate	
62	0	16,38 %	64	6	9,05 %
	1	16,15 %		7	8,79 %
	2	15,92 %		8	8,52 %
	3	15,69 %		9	8,26 %
	4	15,45 %		10	8,00 %
	5	15,22 %		11	7,73 %
62	6	14,99 %	65	0	7,47 %
	7	14,76 %		1	7,19 %
	8	14,53 %		2	6,91 %
	9	14,30 %		3	6,63 %
	10	14,06 %		4	6,35 %
	11	13,83 %		5	6,07 %
63	0	13,60 %	65	6	5,79 %
	1	13,35 %		7	5,51 %
	2	13,11 %		8	5,23 %
	3	12,86 %		9	4,95 %
	4	12,61 %		10	4,67 %
	5	12,36 %		11	4,39 %
63	6	12,12 %	66	0	4,11 %
	7	11,87 %		1	3,77 %
	8	11,62 %		2	3,43 %
	9	11,37 %		3	3,08 %
	10	11,13 %		4	2,74 %
	11	10,88 %		5	2,40 %
64	0	10,63 %	66	6	2,06 %
	1	10,37 %		7	1,71 %
	2	10,10 %		8	1,37 %
	3	9,84 %		9	1,03 %
	4	9,58 %		10	0,69 %
	5	9,31 %		11	0,34 %

*) Alter bei Beginn der vorgezogenen Altersrente,
kaufmännisch auf volle Monate gerundet.

Tabelle 2a

Versicherungsmathematische Abschlagsfaktoren bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ab Alter 60 im Zusatzversicherungstarif A

**(Versicherungsbeginn vor dem 1. April 2018,
vgl. § 16 Nr. 9 AVB)**

Alter *)		Abschlagsfaktor	Alter *)		Abschlagsfaktor
Jahre	Monate		Jahre	Monate	
60	0	25,95 %	62	6	14,66 %
	1	25,60 %		7	14,24 %
	2	25,25 %		8	13,82 %
	3	24,90 %		9	13,41 %
	4	24,54 %		10	12,99 %
	5	24,19 %		11	12,58 %
60	6	23,84 %	63	0	12,16 %
	7	23,49 %		1	11,71 %
	8	23,14 %		2	11,25 %
	9	22,79 %		3	10,80 %
	10	22,43 %		4	10,34 %
	11	22,08 %		5	9,89 %
61	0	21,73 %	63	6	9,43 %
	1	21,35 %		7	8,98 %
	2	20,97 %		8	8,52 %
	3	20,59 %		9	8,07 %
	4	20,20 %		10	7,61 %
	5	19,82 %		11	7,16 %
61	6	19,44 %	64	0	6,70 %
	7	19,06 %		1	6,14 %
	8	18,68 %		2	5,58 %
	9	18,30 %		3	5,03 %
	10	17,91 %		4	4,47 %
	11	17,53 %		5	3,91 %
62	0	17,15 %	64	6	3,35 %
	1	16,73 %		7	2,79 %
	2	16,32 %		8	2,23 %
	3	15,90 %		9	1,68 %
	4	15,49 %		10	1,12 %
	5	15,07 %		11	0,56 %

*) Alter bei Beginn der vorgezogenen Altersrente,
kaufmännisch auf volle Monate gerundet.

Tabelle 3

**Aufschlagsfaktoren bei Verzicht auf die
Hinterbliebenenrente im Zusatz-
versicherungstarif B
(Versicherungsbeginn ab dem 1. April 2018)**

Alter *)	Aufschlagsfaktor	Alter *)	Aufschlagsfaktor
15	88,65 %	40	30,95 %
16	83,25 %	41	31,02 %
17	77,86 %	42	30,17 %
18	72,49 %	43	29,25 %
19	67,16 %	44	28,27 %
20	61,88 %	45	27,22 %
21	56,65 %	46	26,13 %
22	52,16 %	47	24,98 %
23	48,36 %	48	23,81 %
24	45,20 %	49	22,60 %
25	42,63 %	50	21,38 %
26	40,57 %	51	20,15 %
27	39,73 %	52	18,92 %
28	38,43 %	53	17,70 %
29	37,37 %	54	16,50 %
30	36,50 %	55	15,31 %
31	35,77 %	56	14,15 %
32	35,13 %	57	13,14 %
33	34,55 %	58	12,28 %
34	34,80 %	59	11,58 %
35	34,23 %	60	11,04 %
36	33,64 %	61	10,64 %
37	33,03 %	62	10,27 %
38	32,38 %	63	10,53 %
39	31,69 %	64	10,82 %
		65	11,14 %
		66	11,49 %
		67	11,85 %

Die bei einem Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres insgesamt zur Auszahlung kommende Altersrente aus der Zusatzversicherung B berechnet sich aus der Summe aller erworbenen Rentenbausteine unter Berücksichtigung der Zuschlagsfaktoren gemäß Technischem Geschäftsplan.

*) Das Alter bei Rentenbeginn wird kaufmännisch auf volle Monate gerundet. Entspricht das Alter bei Rentenbeginn keinem ganzzahligen Alter, so ergibt sich der anzusetzende Aufschlagsfaktor durch lineare Interpolation der Aufschlagsfaktoren in den benachbarten ganzzahligen Altern.

Tabelle 3a

**Aufschlagsfaktoren bei Verzicht auf die
Hinterbliebenenrente im Zusatz-
versicherungstarif A
(Versicherungsbeginn vor dem 1. April 2018,
vgl. § 16 Nr. 9 AVB)**

Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen
15	57,83 %	30,59 %	40	33,22 %	15,70 %
16	56,60 %	30,04 %	41	33,12 %	15,05 %
17	55,32 %	29,48 %	42	32,35 %	14,40 %
18	53,98 %	28,91 %	43	31,57 %	13,74 %
19	52,57 %	28,31 %	44	30,76 %	13,08 %
20	51,11 %	27,70 %	45	29,92 %	12,42 %
21	49,59 %	27,08 %	46	29,06 %	11,76 %
22	48,15 %	26,44 %	47	28,17 %	11,10 %
23	46,79 %	25,81 %	48	27,28 %	10,45 %
24	45,52 %	25,17 %	49	26,36 %	9,82 %
25	44,33 %	24,53 %	50	25,44 %	9,20 %
26	43,21 %	23,92 %	51	24,52 %	8,60 %
27	42,68 %	23,31 %	52	23,60 %	8,03 %
28	41,71 %	23,12 %	53	22,69 %	7,49 %
29	40,80 %	22,51 %	54	21,80 %	6,98 %
30	39,95 %	21,90 %	55	20,93 %	6,51 %
31	39,13 %	21,29 %	56	20,09 %	5,71 %
32	38,36 %	20,67 %	57	19,34 %	5,34 %
33	37,60 %	20,06 %	58	18,68 %	5,03 %
34	37,45 %	19,45 %	59	18,13 %	4,78 %
35	36,75 %	18,83 %	60	17,05 %	4,53 %
36	36,05 %	18,21 %	61	17,64 %	4,67 %
37	35,36 %	17,60 %	62	18,25 %	4,82 %
38	34,66 %	16,96 %	63	18,87 %	4,99 %
39	33,95 %	16,34 %	64	19,53 %	5,18 %
			65	20,20 %	5,37 %
			66	20,91 %	5,59 %
			67	21,59 %	5,81 %

Die bei einem Rentenbeginn nach Vollendung des 65. Lebensjahres insgesamt zur Auszahlung kommende Altersrente aus der Zusatzversicherung A berechnet sich aus der Summe aller erworbenen Rentenbausteine unter Berücksichtigung der Aufschlagsfaktoren gemäß Technischem Geschäftsplan.

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1 Wahlzeitraum und Wahltag

1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden alle sechs Jahre zwischen dem 1. Juli und dem 30. September gewählt (Wahlzeitraum).
2. Den Kalendertag, bis zu dem eine Stimmabgabe erfolgt sein muss (Wahltag), legt die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung fest.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die der Kasse bei Beginn des Wahlzeitraumes mindestens drei Monate angehören. Eine Vorverlegung des technischen Beginns der Mitgliedschaft bleibt außer Betracht.
2. Wählbar sind die wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 3 Wahlvorstand

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl übernimmt ein Wahlvorstand, den die Vertreterversammlung bestellt. Er setzt sich aus einer ungeraden Zahl von ordentlichen Mitgliedern der Kasse zusammen. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens aus insgesamt zwei Beisitzerinnen und Beisitzern. Für jedes Mitglied sind für den Fall der Verhinderung eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter zu bestimmen.
2. Der Wahlvorstand kann Bayer-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zur Hilfe heranziehen.
3. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.
4. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die eine Schriftführerin oder ein Schriftführer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, anfertigt. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 4 Wahlaus- schreibung

1. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag leitet der Wahlvorstand die Wahl mit der Wahlausschreibung ein.
2. Die Wahlausschreibung muss Folgendes enthalten:

- 2.1. die Ankündigung der Wahl und die Aufforderung, hierfür Wahlvorschläge (§ 5) einzureichen;
- 2.2. die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit;
- 2.3. die Anzahl der gem. § 7 Nr. 2 der Satzung zu wählenden Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- 2.4. die Stellen, an denen Wählerinnen- und Wählerlisten (§ 9) und Wahlordnungen ausliegen;
- 2.5. den Zeitpunkt, bis zu dem beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Wählerinnen- und Wählerliste eingelegt werden kann;
- 2.6. alle Angaben, deren Kenntnis für die Einreichung gültiger Wahlvorschläge notwendig ist sowie den ausdrücklichen Hinweis, dass bei Vorliegen nur eines gültigen Wahlvorschlages eine Wahlhandlung entfällt und die Vorgeschlagenen als gewählt gelten;
- 2.7. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge beim Wahlvorstand vorliegen müssen und die Art ihrer Bekanntmachungen;
- 2.8. die Stellen, die Auskünfte über die Wahl erteilen;
- 2.9. Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Anschrift des Wahlvorstandes.
3. Die Wahlausschreibung ist von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes eigenhändig oder elektronisch zu unterzeichnen und in betriebsüblicher Weise bekanntzumachen.

Der Wahlvorstand kann zusätzliche Anordnungen über die Art der Bekanntmachung treffen.

§ 5 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind auf der Vorschlagsliste beim Wahlvorstand einzureichen. Den entsprechenden Vordruck stellt der Wahlvorstand zur Verfügung.
2. Zur Wahl werden nur Vorschlagslisten zugelassen, die neben der in § 7 Nr. 2 der Satzung angegebenen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt der Mitgliedervertreterin oder des Mitgliederververtreters fünfzehn weitere Bewerberinnen und Bewerber aufweisen. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter aufzuführen. Bewerberinnen und Bewerber und Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden.

In den Vorschlagslisten sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Mitgliedsnummer aufzuführen.

Beizufügen ist die eigenhändig oder elektronisch unterschriebene Zustimmung der Bewerberinnen, Bewerber, Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Aufnahme in den Wahlvorschlag. Sie gilt zugleich als Annahmeerklärung für den Fall der Wahl.

3. Die Vorschlagsliste muss von mindestens zweihundertfünfzig wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Jeder Vorschlagsliste ist deshalb ein Verzeichnis mit den Namen und Vornamen der vorschlagenden wahlberechtigten Mitglieder und deren Mitgliedsnummern beizufügen, das die Vorschlagenden eigenhändig oder elektronisch bei diesen Angaben unterzeichnen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann nur eine Vorschlagsliste unterstützen.
4. Die Vorschlagslisten müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag dem Wahlvorstand vorliegen.

§ 6 Listenvertreterin oder Listenver- treter

1. Sofern keine oder keiner der Vorgeschlagenen ausdrücklich als Listenvertreterin oder Listenvertreter benannt ist, wird die oder der als Listenvertreterin oder Listenvertreter angesehen, die oder der die Liste an erster Stelle unterzeichnet hat.
2. Die Listenvertreterin oder der Listenvertreter ist berechtigt, Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen sowie die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben.
3. Eine Vorschlagsliste kann durch Erklärung der Listenvertreterin oder des Listenvertreters zurückgezogen werden, solange der Wahlvorstand noch nicht über deren Zulassung entschieden hat. Die Erklärung ist eigenhändig oder elektronisch unterschrieben gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben und muss von einer weiteren Unterzeichnerin oder einem weiteren Unterzeichner der Vorschlagsliste eigenhändig oder elektronisch unterschrieben sein.

§ 6a Rentnerreprä- sentantinnen und Rentner- repräsentanten

1. Abweichend von den Bestimmungen der Wahlordnung gilt für die Wahl der Rentnerrepräsentantinnen und Rentnerrepräsentanten Folgendes: Vorschläge für die Wahrnehmung des Amtes des Rentnerrepräsentanten gem. § 7 Nr. 2, 3. Absatz der Satzung sind dem Wahlvorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ohne Stützunterschriften, jedoch unter Nennung von Namen, Vornamen und E-Mail-Adresse der vorgeschlagenen Bezieherinnen und Bezieher von Mitgliedsrenten sowie eigenhändiger oder elektronischer Unterzeichnung des Vorschlagenden und unter Beifügung einer eigenhändig

oder elektronisch unterschriebenen Annahmeerklärung des Vorgeschlagenen für den Fall der Ernennung vorzulegen; dabei sind auch eigene Bewerbungen von Bezieherinnen und Beziehern von Mitgliedsrenten zulässig. Für die Übermittlung der Vorschläge ist die in der Wahlausschreibung gem. § 4 genannte Anschrift des Wahlvorstands zu nutzen. Die Ankündigung der Wahl und die Aufforderung, hierfür Wahlvorschläge nach Maßgabe der vorgenannten Sätze einzureichen, erfolgt über die üblichen Informationsmedien der Kasse zeitgleich mit der Bekanntgabe über die Wahlausschreibung nach § 4 Nr. 3. Spätestens am Wahltag (§ 1 Nr. 2) werden durch Beschluss des Wahlvorstandes auf Basis der fristgemäß eingereichten Bewerbungen/Vorschläge vier der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorzuschlagende Rentnerrepräsentantinnen oder Rentnerrepräsentanten bestimmt und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zur Ernennung vorgelegt. Die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung ernannten Rentnerrepräsentantinnen und Rentnerrepräsentanten sind in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Ankündigung der Wahl.

§ 7 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht entsprechen, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand. Weist eine Vorschlagsliste Mängel auf, setzt der Wahlvorstand zu deren Beseitigung eine Frist von einer Woche. In diesem Fall wird die beanstandete Vorschlagsliste mit erfolglosem Ablauf der Frist ungültig.
2. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, gelten die darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber ohne Wahlhandlung als gewählt.
3. Ist eine Wahl durchzuführen, legt der Wahlvorstand durch Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern fest, mit der die Wahlvorschläge zu bezeichnen sind. Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluss der Wahl bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Wahlausschreibung.

§ 8 Wahlgrundsätze

1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in freier und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl erfolgt als Briefwahl.
3. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Stimme nur einer Vorschlagsliste geben.

4. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.

Entfällt dabei die niedrigste zu berücksichtigende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten, ermittelt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Los, welcher Vorschlagsliste der Sitz zufällt.

§ 9 Wählerinnen- und Wählerlisten

1. Der Wahlvorstand hat rechtzeitig eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder aufzustellen (Wählerinnen- und Wählerliste).
2. In den Wählerinnen- und Wählerlisten sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge mit ihrer Mitgliedsnummer aufzuführen.
3. Die Wählerinnen- und Wählerlisten sind vom Tag der Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe bei der Kasse zur Einsichtnahme auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Wahlvorstand kann ein Auslegen der Listen an weiteren Stellen anordnen.
4. Das Wahlrecht steht nur den in den Wählerinnen- und Wählerlisten eingetragenen Mitgliedern zu.
5. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerinnen- und Wählerlisten können nur bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erlass der Wahlausschreibung eigenhändig oder elektronisch unterschrieben beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über Einsprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden.

§ 10 Wahlhandlung

1. Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass jedem wahlberechtigten Mitglied rechtzeitig ein Stimmzettel und Wahlumschlag sowie ein größerer Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes und dem Absender des Mitglieds zugehen. Der Versand der Unterlagen ist in der Wählerinnen- und Wählerliste zu vermerken.
2. Die Stimmzettel enthalten untereinander aufgeführt die Nummern der einzelnen Vorschlagslisten in der vom Wahlvorstand fest gelegten Reihenfolge. Hinter den Nummern sind die ersten insgesamt zehn Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Vorschlagsliste namentlich anzugeben. Der Wahlvorstand kann weitere Angaben zur Kennzeichnung der Vorschlagslisten anordnen.
3. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählte Vorschlagsliste auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle.

4. Stimmzettel, aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
5. Der ausgefüllte Stimmzettel ist im Wahlumschlag mit dem Freiumschlag an den Wahlvorstand zurückzuschicken (Wahlbrief).

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnis- ses

1. Nach Ablauf des Wahltages öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerinnen- und Wählerliste ungeöffnet in eine Wahlurne.
2. Die in der Urne befindlichen Stimmen werden öffentlich unter Aufsicht des Wahlvorstandes ausgezählt. Dabei prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Wahlvorstand hat in einer Niederschrift Folgendes festzustellen:
 - 3.1. die Zahl der eingegangenen Wahlumschläge;
 - 3.2. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 - 3.3. die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmzettel;
 - 3.4. die für die Vorschlagsliste ermittelten Höchstzahlen;
 - 3.5. die Verteilung der Höchstzahlen auf die einzelnen Vorschlagslisten;
 - 3.6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und ihrer ersten und zweiten Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der ernannten Rentnerrepräsentantinnen und Rentnerrepräsentanten;
 - 3.7. besondere Vorkommnisse während der Wahl.
4. Wurde nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, sind lediglich die Namen der Mitglieder der Vertreterversammlung, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Ersatzmitglieder in die Niederschrift aufzunehmen. Dies ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass nach § 7 Nr. 2 der Wahlordnung eine Wahlhandlung nicht erforderlich war.
5. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes eigenhändig oder elektronisch zu unterzeichnen. Der Wahlvorstand hat die Niederschrift in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Wahlausschreibung. Er benachrichtigt mindestens in Textform die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.



Genehmigt vom Vorstand der Bayer AG

Leverkusen, 29.06.2023

gez. Nickl

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom
25.07.2023, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002/00140#00096.

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1 Vorsitz

1. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt Bayer ein Mitglied der Vertreterversammlung. Die jeweilige Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. Ernennung und endet mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig aus, dann erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachwahl durch die nächste ordentliche Vertreterversammlung beziehungsweise eine Ernennung durch Bayer.
2. Die Wahl bzw. Ernennung findet in der ersten auf die Wahl der Mitgliedervertreter folgenden Sitzung der Vertreterversammlung statt. Die Wahl leitet das älteste teilnehmende Mitglied der Vertreterversammlung.
3. Die oder der Vorsitzende nimmt die ihr oder ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr. Im Verhinderungsfall nimmt die Vertretung die oder der erste stellvertretende Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zweite stellvertretende Vorsitzende wahr.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

1. Die oder der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Vorstand Zeitpunkt, Tagesordnung, Art der Durchführung und ggf. Ort der Sitzung fest und beruft die Vertreterversammlung ein. Die Einberufung zu der nach der Wahl der Vertreterversammlung stattfindenden Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.
2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung, die Rentnerrepräsentanten, die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Bayer werden in Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie ggf. erforderlicher Zugangsmodalitäten zur Sitzung eingeladen. Die ersten und zweiten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten in Textform eine Abschrift der Einladung zur Kenntnis.
3. Die in Nr. 2 genannten Mitteilungen sollen so rechtzeitig erfolgen, dass sie den Empfängerinnen und Empfängern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugehen; bei einer außerordentlichen Sitzung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Bei Zusendung der Einladung per E-Mail ist der Zugangstag mit dem Versendungstag gleichzusetzen, bei postalischer Zusendung der Einladung entspricht er dem Datum des Poststempels.

4. Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies der oder dem Einladenden unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser lädt umgehend die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter ein. Mitteilung und Einladung sind, wenn sie fernmündlich erfolgen, mindestens in Textform festzuhalten.

§ 3 Ablauf der Sitzung

1. Die Sitzungen der Vertreterversammlung finden am Sitz der Kasse oder mittels Videokonferenz statt. Die Durchführung der Sitzung mittels Videokonferenz steht der Präsenzsitzung gleich.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann jedoch einzelnen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, sofern dies für deren Ablauf sachdienlich ist.
3. Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer tragen sich in eine ausliegende Anwesenheitsliste ein. Wird die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt, veranlasst die oder der Vorsitzende die Erstellung einer Teilnahmeliste.
4. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 4 Beschluss- fassung

1. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitgliedervertreter beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Die Vertreterversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind oder die – bei Teilnahme von mindestens 16 Mitgliedervertretern – in der Sitzung selbst mit Zustimmung von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung nachträglich aufgenommen werden.
3. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Auflösung der Kasse oder Vereinigung der Kasse mit anderen Versicherungsunternehmen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Wenn nicht mehr als ein Drittel der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung eine geheime Abstimmung verlangt, wird durch Handheben oder Zuruf abgestimmt.
5. Bei den Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder und deren Stell-

vertreterinnen und Stellvertreter, der Wahl der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters entscheidet bei Stimmengleichheit das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 5 Sitzungs- niederschrift

1. Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die oder der über die Sitzungen eine Niederschrift anfertigt. Im Verhinderungsfall wählt zu Beginn der Sitzung die Vertreterversammlung aus ihren Reihen zur Vertretung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung eigenhändig oder elektronisch zu unterzeichnen.
2. Jeder Sitzungsteilnehmerin und jedem Sitzungsteilnehmer ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift in Textform zuzuleiten.
3. Die Niederschrift und ggf. hierzu abgegebene Erklärungen sind bei der Kasse aufzubewahren.

Genehmigt vom Vorstand der Bayer AG

Leverkusen, den 13. Juli 2026

gez. Dr. Hartmann

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 05.08.2026, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00066#00051.

